

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Erlenbach

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1510–1647; darunter:

Hofrodel 1510 («dis ist mins Herren von Einsidlen und der Gotzhus lütten zu Erlibach Hofrecht»): Klassische grundherrlich-hofgenossenschaftlich-flurrechtliche Öffnung bis hin zum Grundzins der 15 Schupposengüter und zur Regelung der Ausstattung der Mühle mit Mahlsteinen usw.; Urteilsspruch 1590 im Streit zwischen der Gemeinde Küsnacht einerseits sowie den Gemeinden Erlenbach und Herrliberg anderseits betr. die Verwaltung des gemeinsamen St.-Georgen-Gutes der Kirche Küsnacht (Erlenbach und Herrliberg fordern wegen durch Küsnacht «hinterrucks» getätigter Ausgaben eine Aufteilung des Gutes, was erfolglos bleibt; hingegen wird festgelegt: Beteiligung an der Verwaltung durch je einen Pfleger von Erlenbach und Herrliberg sowie Beschränkung der Ausgaben auf den Stiftungszweck, nämlich den Bauunterhalt der Kirche zu Küsnacht); Schuldverschreibung 1591 gegenüber der Kirche Erlenbach; Urkunde der Gemeinde Erlenbach 1647 sowie entsprechender Revers von Abt Placidus von Einsiedeln betr. Übernahme des durch Tod des letzten Kehl-



*I A1: Unterer Teil des Hofrodels 1510 («dis ist mins Herren von Einsidlen und der Gotzhus lütten zu Erlibach Hofrecht»): Klassische grundherrlich-hofgenossenschaftlich-flurrechtliche Öffnung bis hin zum Grundzins der 15 Schupposengüter und der Regelung der Ausstattung der Mühle mit Mahlsteinen usw. Abgebildet ist eine Nahtstelle des 115 cm langen und 25 cm breiten Pergamentrodels, wo eine Bestimmungen zu den «Türli» festgehalten ist: Die Türli sind am Wälpurgistag, also am 1. Mai, an den zwei Strassen einzuhängen, also zu Beginn der Wachstumsperiode die eingezäunten Flurbezirke durch Gatter im Strassenbereich zu sichern.*

hofers freigewordenen Kehlhofes Erlenbach durch die Gemeinde Erlenbach zwecks Verkaufs einzelner Güter an einzelne Gemeindeeinwohner (inkl. Garantieleistung der Gemeinde für die Entrichtung der Zinsen).

### I B/II A Verträge auf Papier, Akten

darunter:

Kopie der im Gemeindearchiv von Küsnacht befindlichen Urkunde 1703 mit Auskauf bzw. Teilung des bisher in Küsnacht als Kirchengut verwahrten St.-Georgen-Gutes (aus Anlass der Gründung der selbständigen Pfarrei Erlenbach); undatiertes Verzeichnis 18. Jh. mit Verteilung und Finanzierung der neuerstellten Kirchenstühle.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen von Gemeinde-, Kirchen- und Almosengut 1760–1798 (vorangehende Jahrgänge im Archiv der politischen Gemeinde).

### IV A Bände

2

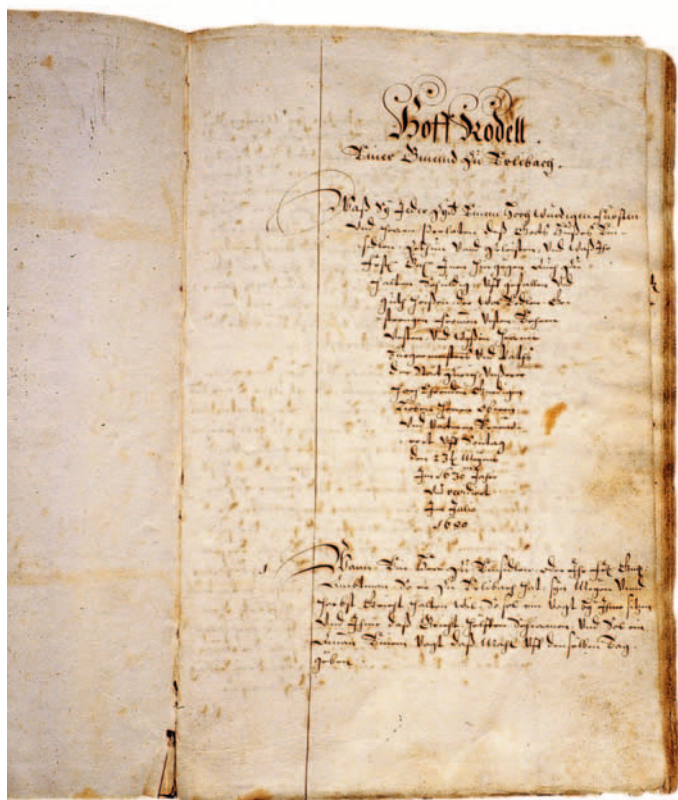
Stillstandsprotokolle 1780–1822.

## Politische Gemeinde Erlenbach

### I A Urkunden auf Pergament

13 Urkunden 1418–1618; darunter:

Urteilsspruch 1418 einer Kommission der Obrigkeit im Streit zwischen der «Gebursami» zu Küsnacht und der «Gebursami» zu Erlenbach betr. Weiderechte der Erlenbacher im Bereich des Küsnachter Gerichtes (Beschreibung eines Bezirks, in dem die Erlenbacher mit ihrem Vieh und – wie die Küsnachter – mit einem eigenen Hirten zur Weide gehen dürfen); Spruchbrief 1452 des zu Gericht sitzenden Amtmanns des Klosters Einsiedeln zu Erlenbach im Streit um Weiderechte zwischen dem «Dorf» Erlenbach und dem Inhaber des Kehlhofes, Hans Keller; Fertigung 1452 vor dem Erlenbacher Gericht des Klosters Einsiedeln: Bestätigung des Kaufes einer Kammer Reben in Ströwli Winkel bzw. der Überantwortung dieser Reben nach Tod des Käufers an die St.-Agnesen-Kirche zu Erlenbach, zusammen mit drei weiteren daran anstossenden, im Besitz des Käufers befindlichen Kammern Reben (je «siebenstegig»); obrigkeitliche Bestätigung 1474 des Loskaufs der Vogtsteuer von 21 Pfund Geld, welche die von Erlenbach der Stadt Zürich jährlich zu entrichten schuldig gewesen sind, mit 420 Pfund; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1508 im Streit zwischen der Gemeinde Erlenbach (vertreten durch vier der fünf Geschworenen) und einem Privaten betr. Kaufabrede eines an die Gemeinde allmend angrenzenden Grundstückes; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1512 im Streit zwischen der Gemeinde Erlenbach und dem Bader zu Küsnacht bzw. der Gemeinde Küsnacht (entgegen der Einsprache des Küsnachter Baders als Inhaber einer ehehaften Badegerechtigkeit wird der Gemeinde Erlenbach das Bauvorhaben einer neuen Badstube bewilligt); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1517 (Schutz eines 50-jährigen Gemeindebeschlusses gegen Ansprüche Privater, auf Allmend und Brachweide «allein Melchkühe, Kälber und ein Dorfpfarr [Varre, Zuchtstier] und keine Ross, kein geheilt Stier



IV A1: Titelblatt des «Hoffrodell einer Gmeind zu Erlibach», erneuert 1630, in der vorliegenden Fassung revidiert und festgehalten 1680.

[Ochse] noch ander Vieh» zur Weide gehen zu lassen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1548 im Streit zwischen dem neu wirtenden Baschli Mock und der Gemeinde Erlibach (Schutz der Wirtschaft des gemeindeeigenen «Gesellenhauses» vor der Konkurrenz Mocks); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1549 im Streit zwischen den Hofleuten zu Lindau und der Gemeinde Erlibach (nachdem die Erlibacher in ihren Gemeindebann einbrechendes Vieh der Lindauer mit Todesfolge für eine Kuh festgehalten und misshandelt haben, muss künftig die Zäunungspflicht eingehalten werden); «der Gemeind Erlibach Holtzbann und Ordnung» 1601: Obrigkeitlich bestätigte Forstordnung der Gemeinde Erlibach zum Schutz des Gemeindewaldes durch Bussenregelung bei Freveln sowie durch Bestimmung der Holzzuteilung (eine Holzgerechtigkeit pro eine herkömmliche Haushofstätte; wird eine solche baulich unterteilt und sind mehrere Haushalte darin untergebracht: nur eine Holzgerechtigkeit), Bestimmung betr. Aufbrüche von Allmendland, inkl. nachträgliche Beschlüsse 1613, 1619 zum Thema des Holzbezugs in unterteilten Häusern; Einzugsbriefe für die Gemeinde Erlibach 1603, 1618; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1604 betr. die Schmiedegerechtigkeit zu Erlibach (Schutz der unterhalb des neuerbauten Gesellenhauses neu installierten Schmiede zu Erlibach gegen die Forderung der Schmiede in den umliegenden Gemeinden und der Hufschmiede der Stadt Zürich auf Aberkennung dieser Schmiede; wie die Urkunde meldet, sind viele Gemeindegossen in dieser Sache nach Zürich gekommen).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1693–1797; von 1724 bis 1759 vorhandene Serie von Jahresrechnungen kombiniert

des Gemeindegutes, des Kirchgemeinde- und Almosengutes sowie des Pfarramtes (Fortsetzung der Serie im Archiv der Kirchgemeinde).

## IV A Bände

1

«Hoffrodell einer Gmeind zu Erlibach», erneuert 1630, in der vorliegenden Fassung revidiert und festgehalten 1680 (Fassung von 1510 s.o. unter Kirchgemeinde Erlibach). Eingebunden in liturgisches Fragment.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Herrliberg

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1639: Obrigkeitliche Bestätigung 1639 eines Urteilsspruchs im Streit zwischen den Kirchgemeindegossen zu Herrliberg einerseits und zu Wetzwil andererseits: Nachdem die Mehrheit der Herrliberger die Minderheit der Wetzwiler dazu bewegen wollte, den Gottesdienst ausschliesslich nur noch in Herrliberg zu besuchen, gelangten die Wetzwiler mit dem Hinweis auf ihre diesbezüglich 1527 beurkundeten Rechte an die Obrigkeit; Kompromiss: An Sonntagen hält der Pfarrer um ½ 7 Uhr (im Winter 7 Uhr) zuerst in Herrliberg Gottesdienst, dann um ½ 9 (9 Uhr) in Wetzwil, gefolgt von der Kinderlehre in Wetzwil und der Kinderlehre am Nachmittag in Herrliberg. Aufgeteilt wird der Gottesdienst an Ostern und Ostermontag und Pfingsten und Pfingstmontag je reziprok, an Weihnachten am Heiligen Tag in Herrliberg, am folgenden Tag in Wetzwil; Regelung der Stillstandssitzungen im Beisein von Untervogt, Geschworenen (5 von Herrliberg, 3 von Wetzwil) und der Ehegauer; jährlich zweimal Katechisierung der Jugend gemeinsam; Aufstockung der Pfarrbesoldung aus beiden Kirchengütern; Verpflichtung für Wetzwil, die Kirche zu erweitern; Betonung des Charakters einer «unzertrennten Gemeinde»; Vidimus 1819 der Urkunde in Beilage.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie von 1800 einer Eingabe 1629 an den Zürcher Bürgermeister, Herrliberg eine eigene Begräbnisstätte zu gestatten (bis anhin Begräbnisse von Herrlibergern in Küsnacht, was wegen des weiten Weges und der herrschenden Pest beschwerlich sei); undatierter Bericht von Pfarrer Hans Schwytzer (Pfarrer in Herrliberg 1638–1655): «Beschaffenheit der Pfarr Herrliberg, samt unparteiischer, gründlicher Erzählung des Gespans über ihren mit denen von Wetzwil abwechselnden Kirchengang und Kinderpredigt»; Akten/Urkunden 17./18. Jh. betr. Kirchengut Wetzwil.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen 1672/73, 1680/81 und mit Lücken 1773–1797 des vergleichsweise sehr beträchtlichen Kirchen-(und Schul-)Gutes der Gemeinde Wetzwil «am Herrlibergerberg».

## IV A Bände

1.1

«Stillstands-Acta in beiden Gemeinden Herrliberg und Wetzwil ...» (Stillstandsprotokolle) 1757–1782.

1.2

«Acta [Protokolle] vor E.L. Stillstand in beiden Gemeinden Herrliberg und Wetzwil ...» 1782–1818.

2

«Zinsbuch für das Almosengut der Gemeinden Herrliberg und Wetzwil» (Angabe der dem Armengut zustehenden Schuldkapitalien und Kontrolle eingehender Zinsen 1771–1798).

3

«Kirchen-Buch oder Verzeichnis aller Kirchenstühlen in der Kirche Herrliberg, wie dieselben ... 1763 erneuert worden» (gemäss Verzeichnis des Jahres 1688 mit Aktualisierung der Besitzer), inkl. Kopien von Akten 1763–1767 betr. Streitigkeiten u.ä. zu Kirchenstühlen.

## Politische Gemeinde Herrliberg

### I A Urkunden auf Pergament

10 Urkunden 1549–1677, darunter:

Kaufbrief 1549 betr. Veräusserung von Weidgangrechten durch die Gemeinde Erlenbach an die Gemeinde Herrliberg (ursprünglich gemeinsame Weidgangrechte, d.h. der Stoffelweide im dritten Jahr, der beiden Gemeinden in einem in dieser Urkunde beschriebenen Flurbezirk); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1550 im Streit zwischen den Gemeinden Herrliberg und Wetzwil um Nutzungsrechte in Wäldern, in denen Herrliberg die Holznutzung, Wetzwil jedoch das Weidrecht zusteht (Balance zwischen nachhaltiger Forstwirtschaft mittels Einzäunungen von Jungholz einerseits und herkömmlichen Weidrechten im Wald andererseits); Urteilsspruch der Küssnachter Obervögte 1550 im Streit zwischen der Gemeinde Herrliberg einerseits und den «Bergleuten» der «sieben Höfe» zu Wetzwil, Intwil, Breitwil, Rüti, Hasenacher andererseits um Weidrechte im gemeinsamen Fronwald (Beschränkung der Anzahl Haupt Weidevieh für die Bergleute auf je zwei Stück, nach acht Jahren auf drei Stück, statt wie bis anhin fünf Stück); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1567 mit Bestätigung des Verlusts des Bürgerrechts für die nach Küssnacht gezogene Familie Esslinger; obrigkeitlicher Beschluss 1590 mit Genehmigung des Gesuches der Gemeinde Herrliberg, angesichts der Grösse und Volkszahl für Herrliberg einen eigenen Untervogt zu installieren (Dreiervorschlag für den Untervogt durch die Gemeinde; bisher war der Untervogt zu Küssnacht auch für Herrliberg zuständig gewesen; er nimmt jedoch weiterhin das «Stangengericht» im Rathaus zu Zürich wahr); «Brunnenbrief» 1607 betr. Aufteilung der Brunnenrechte eines bei der Wirtschaft an der Landstrasse geplanten Brunnens (durch das Obergericht im Jahr 1837 «besser erläutert»); «Kauf-Vergleich um das Schützenhaus zu Küssnacht» 1671 (Verkauf des am See zu Küssnacht befindlichen obrigkeitlichen Schützenhauses an einen Privaten,

dem der Umbau zu einem Wohnhaus gestattet wird, der aber den Schützen von Küssnacht, Zollikon, Erlenbach und Herrliberg weiterhin das Zielschiessen zu ermöglichen hat); Einzugsbrief 1673; Kaufbriefe 1577, 1677 betr. Erwerb von Waldgrundstücken durch die Gemeinde Herrliberg.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

«Bann- und Bussenrodel um das Gemeind-Holz» 1571 (Kopie 18. Jh.); Urkunde der Gemeinde Herrliberg 1641 mit Bewilligung für den aus dem Calancatal kommenden Harzer Hans Wyss, im Gemeindewald Harz zu gewinnen, mit der Bedingung, dass er bei Bedarf Harz an die Gemeindegossen, das Pfund um 2 Luzerner Schilling, verkauft; Ordnung der Obervögte 1660 betr. Handhabung des Neujahrabendtrunkes in der Gemeinde Herrliberg (Vermeiden von jungen unerwachsenen Knaben am Anlass, Entrichtung von ½ Gulden in die Gemeindegasse durch jeden Teilnehmer); Urteilsspruch 1693 der Obervögte im Streit zwischen den Herrliberger Tavernenwirten zur Gilge und zum Rappen (die Gemeindegassen finden weiterhin in der Gilge statt, die Rechte des Rappen bleiben gewahrt; beim Handel mit Salz, Reis, Käse, Anken, Kerzen usw. hat der Pächter des Rappen korrekte Masse zu verwenden); «Extractus-Protocoll (von 1825) über die Herkunft des Gemeind- oder Musterplatzes und über die Verpflichtung, die Haab bei der alt Gilgen zu Herrliberg in Ehren zu halten... 1699»; Erlass 1759 der Obervögte betr. das Brotwägen zu Herrliberg; «Rats-Erkenntnis... 1771, die Abzugbefreiung [Befreiung von Kapitalsteuern bei Wegzug] der lobl. 3 Pünten [Graubünden] mit Zürich betreffend, zuhanden der Gemeind Herrliberg, welche in der Gemeindegasse verwahrlich aufzubehalten».

### II A Akten

darunter:

Akten betr. Bürgerrechtsangelegenheiten 18. Jh.; obrigkeitliche Aufforderung 1759 an die Gemeinde Herrliberg, die Wahl des «Siners» (Aufseher über die Weinmasse) wie in anderen Gemeinden durch den Stillstand vornehmen zu lassen.

### *Ehemalige Armengemeinde Herrliberg*

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Armengutes 1775–1795.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hombrechtikon

### I A Urkunden auf Pergament

14 Urkunden und 1 Pergamentheft 1399–1687; darunter: Bestätigung 1399 des Abtes von Einsiedeln einer im Jahrbuch festgehaltenen «Richtung und Ordnung» von 1369 zwischen dem Abt von Einsiedeln und den «Untertanen» der Einsiedler Kirche zu Ufenau, die zu Hombrechtikon gesessen sind (Abgaben der Sigristengarbe und des Kerzenpfennigs der Kirchengossen zu Hombrechtikon an die Kirche zu Ufenau und jährliche Fahrt dahin; jedoch Wahl und

Erhaltung eines eigenen Priesters zu Hombrechtikon); Urteilspruch 1403 des Abtes zu Einsiedeln zwischen dem Leutpriester zur Ufenau und den Untertanen der Kirche zu Hombrechtikon (die Hombrechtiker haben dem Leutpriester zur Ufenau Opfer und Seelgerät wie bis anhin zu liefern, dieser hingegen bei Vakanz in Hombrechtikon hier Gottesdienst zu halten; vom Bann, mit welchem Leutpriester Pfister die Hombrechtiker wegen Nichtlieferung der Abgaben belegt hat, müssen sich diese selbst befreien); Lehenbrief 1450 der Kirche zu Ufenau betr. Kirchenholz, ausgestellt durch einen in Uerikon wohnhaften Kirchmeier; Lehenbrief 1460 betr. das Gut Holeneich des Sigristenamtes, ausgestellt



IA 7: Bulle 1492 von Papst Alexander VI. mit Bewilligung für die Bewohner von Langenriet, Erniswil, Schlatt, auf Rüti und im Tal, sich wegen zu grosser Entfernung von der Kirche Dürnten an die Kirche Hombrechtikon halten zu dürfen. Es handelt sich um eine «littera cum filo canapis», also eine Papsturkunde, an welcher die Bleibulle mit einer Hanfschnur befestigt ist, was auf einen administrativen Entscheid hinweist (im Gegensatz dazu: «littera cum filo serico», also mit an Seidenschnur befestigter Bulle, welche der Erteilung von Rechtstiteln diene).

durch die Kirchmeier, Sigristen und die Kirchgenossen der Kirche Hombrechtikon; Vermächtnisbrief 1488 zugunsten der Kirche Hombrechtikon, ausgestellt durch den Untervogt zu Grüningen (eine in Hombrechtikon wohnhafte Witwe vermachte in Verehrung des heiligen Nikolaus, dem Patron, bzw. «Hausherrn und Vater» der Kirche Hombrechtikon, ihr Vermögen); originale Bulle (mit gut erhaltener Bleibulle) 1492 von Papst Alexander VI. mit Bewilligung für die Bewohner von Langenriet, Erniswil, Schlatt, auf Rüti und im Tal, sich wegen zu grosser Entfernung von der Kirche Dürnten an die Kirche Hombrechtikon halten zu dürfen; Urkunde 1494 des Zürcher Grossmünsterpropstes Jacob von Cham betr. Umsetzung der päpstlichen Bulle 1492; Urteilspruch 1500 im Streit zwischen den Kirchgenossen zu Hombrechtikon und Cueni Graf im Schlatt betr. seine Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Hombrechtikon (und nicht zum Kirchherrn zu Dürnten) und seine Beitragspflicht an den Kirchenbau zu Hombrechtikon; Lehenbriefe 1512 (1559), 1534 um Kirchengut zu Hombrechtikon (darunter das Gut zu Lutikon, genannt St.-Niklausen-Gut); Loskaufbrief 1526, ausgestellt durch in Uerikon, Feldbach und Hurden wohnhafte Gewalthaber der Kirchgenossen in der Ufenau, mit Bestätigung des Loskaufs durch die Kirchgenossen von Hom-

brechtikon von Sigristengarbe und Kerzenpfennig, welche sie der Kirche auf Ufenau schulden; obrigkeitlicher Urteilspruch 1687 betr. Einzugsgeld, Aufnahme von Hausleuten (Mietern), Lehenleuten (Pächtern) und Tischgängern in der Kirchgemeinde Hombrechtikon in Bezug auf die verschiedenen Dorf- und Hofgemeinden, welche die Kirchgemeinde Hombrechtikon bilden;

Zehntenurbar 1563 (geographische Beschreibung des dem Kloster Einsiedeln zustehenden Zehntenbezirks Hombrechtikon und Spezifikation der zehntenfreien Güter und derjenigen Güter, welche nur den zwanzigsten Teil zu geben pflichtig sind; Beschreibung des komplexen Prozederes der Errichtung dieses Urbars im Benehmen zwischen den Amtleuten des Klosters, den herrschaftlichen Instanzen und den Zehntenpflichtigen, inkl. nachträgliche Notiz im Frontispiz 1579 betr. Loskauf des kleinen Zehntens durch die «ganze Gemeinde Hombrechtikon und Uerikon»).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Verschiedene das Kirchengut Hombrechtikon betr. Urkunden 17./18. Jh.; Urkunden 18. Jh. mit Regelung von Einzugs- und Hintersässenverhältnissen im Verhältnis von Dorf- und Hofgemeinden in der Kirchgemeinde Hombrechtikon zu dieser.

## II A Akten

darunter:

Ordnung 1674 der Feuerhauptleute in der Pfarrei Hombrechtikon; Mandate, Erlasse, Beschlüsse von obrigkeitlichen Stellen sowie der Kanzleien Grüningen und Stäfa 17./18. Jh. zu allen staatlichen Regelungsbereichen allgemeiner Art sowie auch spezifisch die Angehörigen der Kirchgemeinde Hombrechtikon betreffend (inkl. ehe- und sittenrichterliche sowie strafrechtliche Belange einzelner Kirchgenossen); Akten, Verdinge, Abrechnungen 17./18. Jh. zu Reparaturen, Bauten am Kirchgebäude und zur Kirchenuhr zu Hombrechtikon sowie zur Beschaffung von Glocken (darunter originaler «Bau-Accord» 1757 der Kirchgemeinde Hombrechtikon mit dem eigenhändig unterzeichnenden Baumeister Johann Jacob Grubenmann von Teufen «betreffende die Wegbrechung und Wiederaufbauung der Kirchen Hombrechtikon»); Akten 17./18. Jh. zu den Kirchenörtern, zum Kirchen- und Pfrundgut, zum Bürgerrechts- und Einwohnerwesen in der Kirchgemeinde Hombrechtikon; Hebammenordnung 1774; Grenzbeschreibung 1780/82 zwischen den beiden Gemeinden Hombrechtikon und Bubikon; Haushaltrodel 1796 zu einzelnen Hofgemeinden der Kirchgemeinde Hombrechtikon.

## III A Jahresrechnungen

- 1: Mehrjahresrechnungen der Kirche zu Hombrechtikon «in der Herrschaft Grüningen» 1716–1797 (mit Lücken, inkl. Rechnung des Kirchen- und Armengutes 1798/99).
- 2: Abrechnung 1695/1700 zum Neuguss der grossen Glocke; Rodel 1779/80 mit Liste freiwilliger Beiträge «zur Erhaltung eines vervollkommenen und ganz harmonischen Geläutes»; Glockenstuhlrechnung 1780.
- 3: Abrechnung 1656/58 betr. das «Almosengeld»; Mehrjahresrechnungen des Almosengutes 1749–1773 (zusätzlich: vereinzelte waisenamtliche Abrechnungen 1771/74).

## IV A Bände

1a

Stillstandsprotokolle 1723–1780, inkl. Verzeichnis 1730–1797 der neu in die Kirchgemeinde eingezogenen Kirchgemeindeglieder.

1b

Stillstandsprotokolle 1780–1804 (inkl. ausführliche Notizen und Abrechnungen zu den Ausgaben an einzelne Almosenbezüger).

2

«Bereinigung der Kirchenstühlen in der Kirchen Hombrechtikon ... 1766» (Verzeichnis der Inhaber der einzelnen Kirchenstühle, inkl. Nachträge 19. Jh.).

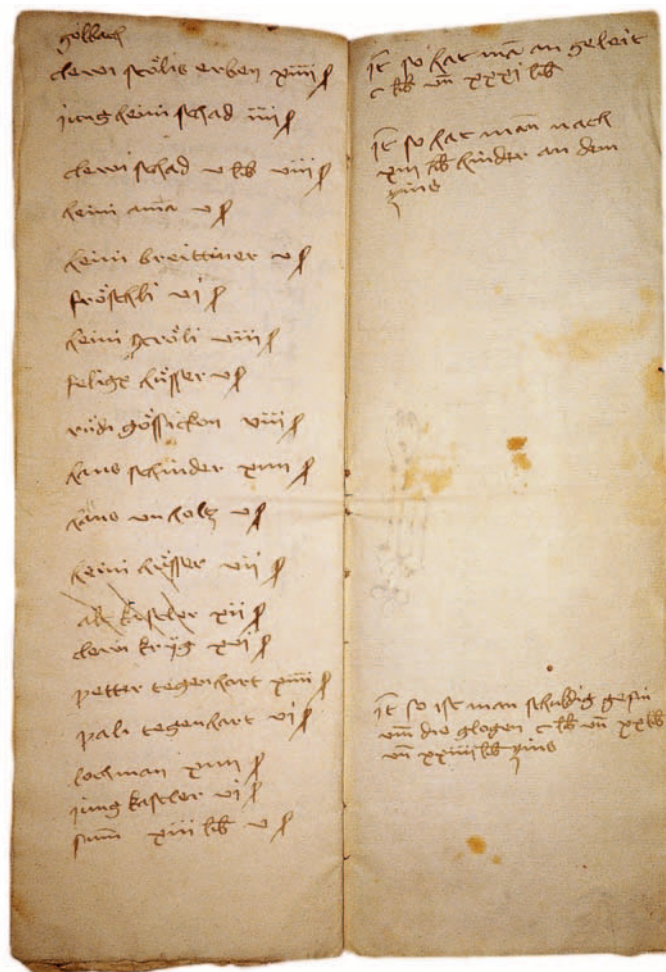
1922 errichtetes Depot des Pfarrarchivs Hombrechtikon im Staatsarchiv (Signatur C V 5 Sch. 11):

Pergamenturkunde 1495 mit einem Spruch geistlicher Schiedsleute im Streit zwischen dem Kloster Rüti als Kollaturherrn zu Dürnten, dem Leutpriester und den Kirchgenossen zu Dürnten einerseits und den Leuten zu Langenriet, Erniswil, Schlatt, Tal und Rüti andererseits betr. Umsetzung der päpstlichen Bulle von 1492 (s. o. I A): Für die Abtrennung der erwähnten Siedlungen von der Pfarrei Dürnten und die Zuteilung zu Hombrechtikon haben diese Siedlungen der Kirche zu Dürnten eine beträchtliche Geldentschädigung zu leisten; undatiertes Pergamentheft, um 1500: Verzeichnis der Zinsen der Kirche zu Ufenau, «die ein Kilchenmeyer ze Veldbach inzücht ...», inkl. Nachträge 16. Jh. (der Dorsualvermerk «Rodel der grossen Jarzit der Pfarrkilch zu Hombrechtikon» ist wohl zeitgenössische Schreibübung wie auch der von Kreuzen umrandete Vermerk «Jesus Mari»); Papierheft: «Zinsrodel und Urbar der Kylchen ze Hombrechtikon nach ... Inhalt des Jartzittbuoch und der Monet [Monate] und der Houptbriefen ... 1506»; «Pergament-Urbar» 1535 über die Schuldner bzw. Einkünfte (inkl. Beschreibung der Unterpfände) von Kirche, Spend und Pfrund Hombrechtikon, erstellt im Beisein des Landvogtes und Untervogtes zu Grüningen, der Kirchenpfleger sowie von verordneten Kirchgenossen von Feldbach, Uetzikon und Hombrechtikon und extrahiert aus dem «Jahrzeitbuch und anderen der Kilchen Rödel» (inkl. Nachträge 16. Jh.); Zinsrodel der Kirche Hombrechtikon 1692 und 1732.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Küsnacht

### II A Akten

Akten zu den Kirchenörtern: Urteil 1687 betr. Verteilung neuer Kirchenstühle zwischen den Gemeinden Küsnacht und Erlenbach sowie Einwohnern von Goldbach; Erkenntnis 1783 betr. Verteilung der Kirchenstühle auf Reklamation der Kirchgenossen im Küsnachterberg hin; umfangreiches Manuskript 1783/85 mit «Urteilssprüchen» des Stillstands bzw. mit «Kirchen-Bereinigungs-Protokoll» zu einzelnen Stuhlpositionen; undatiertes Verzeichnis (15. Jh./1460?) der für



II A 2: Glockensteuer-Rodel 1460 der Kirche Küsnacht. Zur Finanzierung von drei Glocken waren 120 Pfund Geld notwendig, welche teilweise mittels Steuern zusammengebracht wurden. Vorliegend die Steuernden von Goldbach. Solche lokale Namen- bzw. Steuerlistenlisten zur Mitte des 15. Jahrhunderts sind quellenmässig eine Ausnahme und wertvolle Unterlagen zur Bevölkerungsgeschichte. Interessant ist auch eine weitere Finanzierung, wie sie hier erscheint: Durch Verpachtung von Rindern durch die Kirchgemeinde sind 13 Pfund Pachtzinsen eingegangen.

drei neuen Glocken bei den Kirchgenossen erhobenen Glockensteuer; Verzeichnisse 1782–1796(–1802) der öffentlichen Güter zu Küsnacht (Almosengut, Kirchengut, St.-Georgengut, Gemeindegut); Manuskript mit pfarrherrlicher «Rede vor E. L. Stillstand, den 11. Oct. 1795, als Wachtmeister Heinrich Fierz vorgestellt wurde nach Urteil von Rät und Burger wegen Teilnahme an dem Empörungshandel» (Stäfnerhandel); Fragebogen 1798 der Verwaltungskammer des Kantons Zürich über das Armenwesen (Antworten spezifisch der Kirchgemeinde Küsnacht); originaler «Urteilsbrief» 1599 zur Regelung von Beiträgen von Trichtenhausen (3 Höfe und Mühle), Waggentobel und Kaltenstein (10 Haushalte) und Lindau (14 Haushalte) an Baukosten der Kirche Zumikon (einmalige freiwillige Beiträge, da die Bewohner der genannten Siedlungen weiterhin nach Zollikon und Küsnacht kirchgenössig sind, d. h. «tot und lebendig gen Küsnacht und Zollikon hörint»); Aktenkopien 18. Jh. betr. Beiträge verschiedener Dörfer und Siedlungen im Bergbereich von Küsnacht und Zollikon an Baukosten der Kirche Zumikon.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Küsnacht 1725–1799. (Rechnungen des Spendgutes s. IV A 4).

### IV A Bände

1  
1591 angelegtes Almosenbuch: Verwaltungstechnisch interessant schon ab 1593 in Tabellenform gebrachte Verzeichnisse der Verteilung der monatlichen Armengelder 1591–1654, wieder aufgenommen 1735–1798; inkl. besonderes Verzeichnis 1634–1658 der Bezüger von Almosenbrot sowohl vom Klosteramt Küsnacht wie auch von der gemeindeeigenen Spend (z. T. detaillierte Angaben zu den einzelnen Armen).

2  
«Kirchen-Protocoll zu Küsnacht von Tit. Herrn Pfarrer Jacob Wegmann ... nach gemachter Kirchen-Bereinigung in Ordnung gebracht Anno 1785» (Vorgeschichte der Bereinigung der Kirchenörter, Verzeichnis der Kirchenörter, inkl. Revision 1886).

2b  
Doppel von IVA 2a, aber ohne Revision 1886.

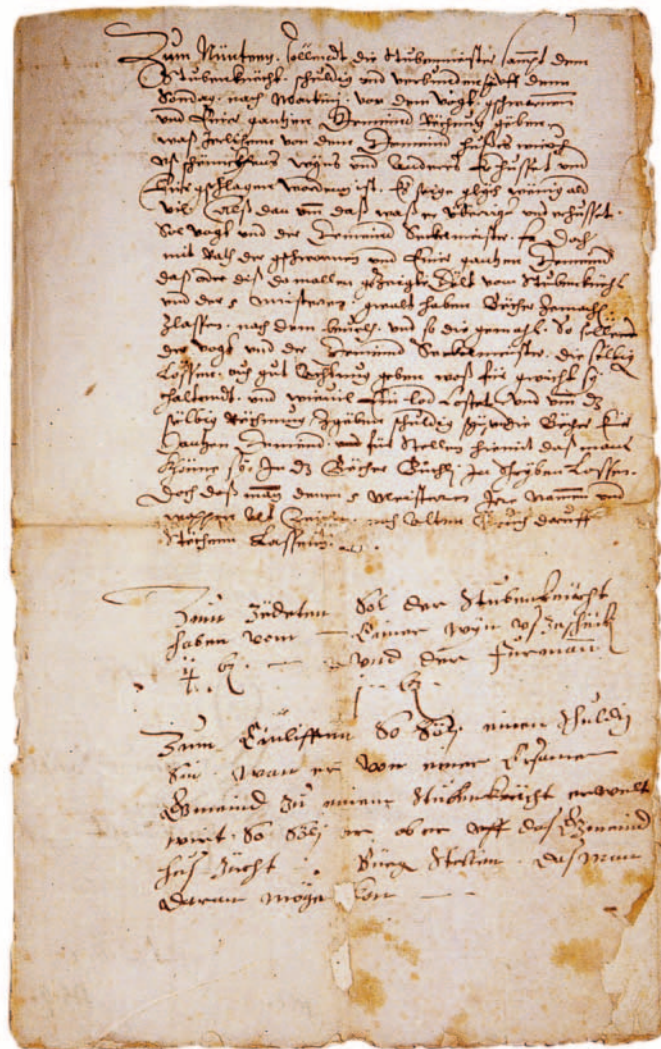
3  
Stillstandsprotokolle 1757–1828.

4  
1641 angelegter Band mit Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben 1641–1681 (z. T. detaillierte Angaben zu Vergabungen an das Spendgut, zu den Ausgaben an einheimische Arme, an fremde Arme, an regelmässigen Brandsteuern nach auswärts, an Schifflohnen für Transporte von Armen und Kranken auf dem See in die Nachbargemeinden).

## Politische Gemeinde Küsnacht

### I A Urkunden auf Pergament

27 Urkunden 1407–1793: Kauffertigung 1407 vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich um ein Haus mit Hofstatt zu Küsnacht; «... ein brieff, wie man egerten inschliessen und uff tuon soll» 1416: Obrigkeitlicher Urteilsspruch im Streit innerhalb der «Gebursami» der Dörfer Küsnacht, Erlenbach und Heslibach betr. das durch Einzelne vorgenommene Einfrieden von Egerten zu Wiesland, was einer Privatisierung gleichkommt und den gemeinen Weidgang in diesen eigentlich zur Brache und «Esse» offenen Flurbezirken hindert (Urteil: Alle in den vergangenen vier Jahren eingefriedeten Egerten müssen wieder geöffnet werden); Urteilsspruch 1418 im Streit zwischen der «Gebursami» zu Küsnacht und der zu Erlenbach mit Festlegung der Grenzen der Weidgerechtigkeit zwischen den beiden sowie mit Bestätigung des allgemeinen Flurrechts bezüglich der Brache (inkl. Nachtrag 1596 betr. Nutzungsrechte in der Kusern zwischen der Gemeinde Herrliberg und den gemeinen Holzgenossen des Dachsbergs); obrigkeitliche Bestätigung 1428 des Einigungsrechts für die Anteilhaber der Nutzungsrechte in Holz und Feld des sog. Küsnachter Gemeinwerchs; Bestätigung 1471 des Loskaufs



II A 2: Undatierte Ordnung für die Führung des Gemeindehauses Küsnacht (auch als sog. Gesellenhaus und als Wirtshaus geführt), 16. Jahrhundert. Artikel 9: Die fünf Stubenmeister und der Stubenknecht (eigentlicher Wirt) mussten jeweils sonntags nach Martini vor dem Vogt, den Geschworenen und der Gemeinde Rechnung ablegen. Der Seckelmeister der Gemeinde soll das erwirtschaftete Geld für die Herstellung von Silberbechern verwenden, die (als Silberschatz für Notzeiten) im «Becherbüchli» zu verzeichnen sind und auf die gemäss alten Brauch die Namen, Wappen oder Zeichen der fünf Stubenmeister gestochen werden sollen.

der obrigkeitlichen Vogtsteuer durch die von Küsnacht; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1479 im Streit zwischen denen von Küsnacht und dem Abt von Rüti mit Bestätigung der Verpflichtung für den Abt, in seinem Mönchhof zu Heslibach vier Harnische für Küsnacht (für Kriegauszüge für die Stadt Zürich) bereit zu halten und die Gotteshausgüter zu Küsnacht an Reisebüchse und -kosten zu beteiligen; Auszug, Abschrift aus einem Brief 1510 der Gemeinde Erlenbach mit Beschreibung der Gerichtsgrenzen der Dorfschaften Küsnacht und Erlenbach; «Vertragsbrief von wegen des Gsellenshaus und anderen Gespänen halben Erlüterung» 1512 (wegen Überschuldung dürfen am Gesellenhaus keine weiteren Bauarbeiten, ausser dem Bau des Aborts, vorgenommen werden; keine bevorzugte Nutzung durch Einzelne, sondern gleichwertige Nutzung aller in den fünf Wachten; Regelung der Rechnungsablage des Gesellenhauses; Regelung von Gemeindeversammlungsrecht insofern, dass nur der Älteste eines Hauses zu Abstimmungen kommen darf; strittige Ver-

wendung von gewissen Geldmitteln [Beutegeld?] entweder für Ausbauten des Gesellenhauses oder Kriegauszug bleibt storniert, bis sich die «krieglichen Übungen» der Eidgenossen gegen Frankreich geklärt haben); flurrechtliche Regelungen 1528, 1540; Vereinbarung 1532 zwischen Bürgermeister, Rat und Grosse Rat der Stadt Zürich sowie der Gemeinde der Kirchhöri Küsnacht mitsamt deren äusseren Wachten betr. Zugehörigkeit und Rechtscharakter von Gut der Komturei Küsnacht, welches der verstorbene Komtur Cunrad Schmid der Kirchgemeinde überlassen und das die Gemeinde im Sinn der Reformation für sich nutzen möchte (detaillierte, in gemeinsamen Kommissionen erarbeitete Regelungen zugunsten der Gemeinde, staatsrechtlich einmaliges Rechtsinstrument: Obrigkeit und Gemeinde siegeln quasi gleichberechtigt; Nachtrag 17. Jh. betr. Beteiligung des Amtes Küsnacht an neuen Glocken); Bussenordnung 1559 betr. Holzfrevel in allen Wäldern in der Kirchgemeinde Küsnacht; Vermittlung 1577 zwischen obrigkeitlichen Abgeordneten und Abgeordneten der sieben Wachten in der Kirchhöri Küsnacht (Wildiswacht, Heslibach, Oberwacht, Kuserwacht, Goldbach, Erlenbach und Herrliberg) betr. Herbstmahl in der Zehntentrotte Küsnacht (die allzu üppigen Mahlzeiten und Trünke zur Zeit des Zehnteneinzugs werden durch eine an die Wachten zu verteilende Pauschale von 9 Eimern Wein und 4 Mütt Kernen ersetzt; Beteiligung des Klosters Engelberg als Bezüger der Zehntenquart; die übliche Gabe des «Wegweins» und «Trundten-Mals» vonseiten des Amtes Küsnacht bleiben bestehen); «ein Brief von des Gsellen Huses wegen» 1586 (Ordnung des Obervogts auf Begehren der 12 Geschworenen und der Gemeinde Küsnacht für das Gemeinde- oder Gesellenhaus Küsnacht, insbesondere betr. den Stubenknecht bzw. Gesellenwirt); obrigkeitliche Beurkundung 1587 des Auskaufs der in der Reformation urkundlich begründeten Mahlzeiten, welche das Klosteramt Küsnacht den drei Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Herrliberg auf Weihnachten, Fastnacht und Ostern zu spendieren schuldig gewesen ist (jährlich 20 Gulden an Küsnacht mit seinen fünf Wachten und 20 Gulden an die beiden Gemeinden Erlenbach und Herrliberg); Einzugsbriefe 1540, 1590, 1628, 1788 für die Gemeinde Küsnacht (derjenige von 1628 mit Nachtrag von 1659 betr. Unterordnung des Einzugs der Wacht Goldbach unter den Einzugsbrief der Gesamtgemeinde Küsnacht); Urkunde 1703 mit Auskauf bzw. Teilung des bisher in Küsnacht als Kirchengut verwahrten St.-Georgen-Gutes sowie der zu diesem Gut gehörenden Metzg zu Küsnacht (Anlass zu dieser Verteilung gab die Gründung der selbständigen Pfarrei Erlenbach; Verteilung von nominell 7200 Pfund Vermögen; u. a. kommt die Metzg im Wert von 2400 Pfund an die Gemeinde Küsnacht); Ratsurkunde 1748 mit Schlichtung einer Auseinandersetzung zwischen Vertretern der Gemeinde Küsnacht und Vertretern der Geschworenen zu Küsnacht vor der Zürcher Ratsversammlung (Festlegung einer Wahl- und Gemeindeordnung, Wahl der Geschworenen weiterhin nicht durch die Gemeinde sondern durch Vogt und Geschworene; beklagt wird das Verschwinden von zwei Rechtsdokumenten in dieser Sache; Einbezug der «Holzleute» usw.); obrigkeitliches Appellationsurteil 1793 in einem Streit innerhalb der Gemeinde Küsnacht betr. Rechtsform der Verpachtung der Gemeinemetz (weiterhin Verpachtung mittels Stimmenmehr der Gemeindeversammlung und nicht im Gantsystem); sog. «Goldbacher Urkunden»: Vier private Kauf- und Schuldbriefe (notarielle Instrumente) 1498, 1522, 1534, 1604 (Unterpfande und Kaufobjekte sind Güter in Goldbach).

## I B Verträge auf Papier

Urteilsspruch der Obervögte 1760 im Streit zwischen den vier Wachten (Heslibacher-, Wildis-, Kuser- und Oberwacht) einerseits und der Wacht Goldbach andererseits betr. Unterhalt der Bergstrasse und betr. des «Wegweins»; «Beschreibung» 1767 der Grenzen (aufgrund eines «Grundrisses») zwischen den Gemeinden Küsnacht und Erlenbach; sog. «Goldbacher Urkunden»: Sammlung von Schul- und Kaufbriefen (notarielle Instrumente) 1623–1798 (Unterpfande und Kaufobjekte sind Güter in Goldbach).

## II A Akten

darunter:

Revision 1795 des Ratsbeschlusses von 1748 (s. I A): Wahl eines Geschworenen bei eingetretener Vakanz durch Untervogt und Gemeindevorgesetzte mit Zuzug aller wahlfähigen Wachtgenossen aus derjenigen Wacht, aus welcher der neue Geschworene zu wählen ist; Ordnung des Gemeindehauses Küsnacht (undatiert, originaler Auszug 16. Jh.; «hernach folgen die Artikel, die Vogt samt den Geschworenen gut befunden haben zur besseren Nachrichtung und Haushaltung ... antreffend des Gemeindehauses wie auch der fünf Stubenmeistern und Stubenknechten halben, wie sie sich im Namen der Gemeinde sollen verhalten ...», insbesondere Betrieb und Ökonomie des Gastwirtschaftsbetriebs); Akten, Urkundenkopien betr. Wegrechte, Strassenunterhalt und Wasserbau 16.–18. Jh. (darunter Kopie von Rechtsinstrument 1598 mit Regelung komplexer weg- und flurrechtlicher Belange im Verhältnis der vier Wachten zu den «Bergleuten» von Lindau, Wangen, Dicknau, Schmalzgrub und Tobelmühle); Akten zu einzelnen Bürgerrechtsfällen 18. Jh.; Kopie der Urkunde 1560 mit Loskauf des Heu- und des kleinen Zehnten des Klosteramtes Küsnacht durch die Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, «die am Berg», Lindau und Heslibach; obrigkeitliche Bestätigung 1599, von der Gemeinde Küsnacht samt den Wachten 224 Gulden zum Unterhalt der 14 Mann während 2 Monaten, welche Küsnacht dem Zürcher Heer zu stellen hat, erhalten zu haben; Kompromisspruch 1670 betr. gemeindeweise Rotation in der Wahl des jeweiligen Schützenmeisters der Schützengesellschaft Küsnacht, Zollikon, Erlenbach und Herrliberg; Sammlung von Kauf- und Schuldinstrumenten 16.–18. Jh., z. T. im Zusammenhang mit dem Gut der Gemeinde Küsnacht und dem der «Holzgenossen» zu Küsnacht; «Goldbacher Akten»: Wegrechte 18. Jh.; Wacht- und Flurordnung zu Goldbach 1739; Verzeichnis 1740 der sich in der Wachtlade Goldbach befindlichen Rechtsinstrumente 1414–1720 (Kurzregesten der einzelnen zumeist flurrechtlich ausgerichteten Dokumente, inkl. Rekapitulation einer eigentlichen flurrechtlich orientierten Öffnung für «die von Goldbach» des Jahres 1414).

## III A Jahresrechnungen

Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindegutes 1725–1797; Rechnungen über die Verwaltung des St.-Georgen-Gutes der Gemeinde Küsnacht 1725–1797 (inkl. Einnahmen der Pachtzinsen von der Gemeinemetz, Bauausgaben für Kirchen- und Schulgebäude).

*Ehemalige Armengemeinde*

**II A Akten**

Jahresrechnung 1519 (!) der «armen lüten» der Kirchhöri Küsnacht (originale vorreformatorische Armengutrechnung; Eingehende Gült- und Schuldzinsen, Ausgaben für Armenbetreuung usw.); wenige Armenakten 18. Jh.

**III A Jahresrechnungen**

Rechnungen über die Verwaltung des Almosengutes der Gemeinde Küsnacht 18. Jh.

**Holzcorporation Goldbach-Küsnacht**

**Urkunden**

Abschrift 18. Jh.: Urteilsspruch 1410 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und der Gemeinde Goldbach betr. gegenseitige Nutzungs- und Allmendgrenzen (inkl. Zinszahlungen ab Allmendland an das Kloster Oetenbach); Originale (Pergament), darunter: Von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1414 erfolgte Bestätigung des von der «Gebursami gemeinlich zu Goldbach» «miteinander geeinbarten» Gemeindebriefes: Vierer als



Urkunden: Letzte Abschnitte und Datierung (28. Februar 1414) der frühesten originalen Urkunde im Korporationsarchiv (deponiert im Ortsmuseum Küsnacht). Obrigkeitliche Bestätigung des Gemeindebriefes der «Gebursami gemeinlich zu Goldbach». Erwähnt werden die 19 Nutzungsanteile im «Gemeinwerk», deren Inhaber die Gemeinde Goldbach bildeten. Mit zunehmender Bevölkerung dividierten sich die ursprünglich deckungsgleiche Nutzungskorporation und Gemeinde in zwei unterschiedliche Rechtskörper.

Flurpolizei, Flurordnung, Bestimmungen zum Dorfhirten bzw. zur Weideorganisation, Holzordnung mit Bussenbestimmungen, Verbot des Verkaufs von Teilen des neunzehnteiligen und dem Kloster Oetenbach zinspflichtigen Gemeinwerks an Leute ausserhalb der Gemeinde Goldbach, bzw. Vorkaufsrecht für Einsässen zu Goldbach und für die Gemeinde Goldbach, analoge Bestimmungen bei Erbschaft von Nutzungsteilen, Erwerb von Nutzungsanteilen durch Neuzuziehende, Organisation der Gemeindeversammlung,

Bussenanteile für die Obrigkeit bei nicht konformer Holznutzung und bei Nichtbesuchen der Gemeindeversammlung; Urteilsspruch 1479 des Obervogtes zu Küsnacht zur Klärung einer Rechtsfrage zwischen Hans Waldmann, Ritter und des Rates von Zürich, und der Gemeinde Goldbach: Festhalten des Weiderechts für die Inhaber des Hofes Gössikon im Holz in Ysleren, welches der Besitzer des (nunmehr Waldmann gehörenden) Hofes Gössikon vor einigen Jahren an die Gemeinde Goldbach verkauft hatte; weiteres Urteil 1559 mit Bestätigung und Definition des Weiderechts für die Besitzer der Höfe Gössikon und Waltikon; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1527 zwischen den Angehörigen der «Gebursame» zu Goldbach, welche je einen ganzen oder mehr Anteile der Holzgerechtigkeit besitzen, einerseits, sowie denjenigen mit nur einem halben Anteil andererseits (die mit Besitz von einem ganzen oder mehr Anteilen an den 19 Holzgerechtigkeiten wollen diese untereinander verteilen und damit diejenigen mit einem halben Anteil, welche unverhältnismässig viel Kühe auf die Allmend treiben würden, ausschliessen; diejenigen mit einem halben Anteil berufen sich zur Wahrung ihrer Nutzungsrechte erfolgreich auf den «alten pergamentenen Rodel», welcher verlesen und bekräftigt wird); obrigkeitlicher Beschluss 1538 mit Abweisung des Begehrens der Gemeinde Goldbach, ihre Allmend, die sie als Erblehen des Klosters Oetenbach besitzen, unter die Bürger aufzuteilen und die Teile einzuschlagen, inkl. Verpflichtung zur Rückführung bereits separierter Allmendgüter in den ursprünglichen Zustand; «Holzbrief» 1651 (Verkauf von Teilen von Grund und Boden bzw. darauf beruhenden Holz- und Nutzungsgerechtigkeiten zu Goldbach und Ysleren an Käufer ausserhalb der Holzgenossenschaft wird verboten, bzw. solche Teile fallen zu definiertem Preis an die Holzgenossenschaft; wer mehr als die von der Holzgenossenschaft festgelegten Nutzungsmengen bezieht, verliert die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, und seine Anteile fallen zu definierten Preisen an die Genossenschaft);

Urteile, Akten 16.–18. Jh. (Papierdokumente) mit nutzungs-, weg-, grenz- und wasserrechtlichen sowie wasserbaulichen und weiteren Klärungen und Bestimmungen im Gemeindegebiet von Goldbach; sog. «Schadlosbriefe» 16./17. Jh. (Nachwährschaft bei Verkauf von Nutzungsanteilen zu Goldbach und Ysleren); Schuldbriefe 16./17. Jh. mit Anteilen der Goldbacher Holz- und Nutzungsgerechtigkeit als Unterpfand; ausserhalb der engeren Zuständigkeit: «Einquartierungs-Register» vom 5.11.1799 bis 31.12.1800: Verzeichnis der bei den einzelnen Bürgern der Gemeinde Küsnacht kriegsbedingt einquartierten Mannschaft und Pferde; Papierrodel: 1569 angelegter «Rodel in der Isleren»: Verwaltungs-, Rechnungs- und ökonomisches Protokoll betr. die Verwaltung des der Gemeinde bzw. Holzcorporation Goldbach zustehenden Holzes und Gemeinwerks «Ysleren», Einträge bis 1753.

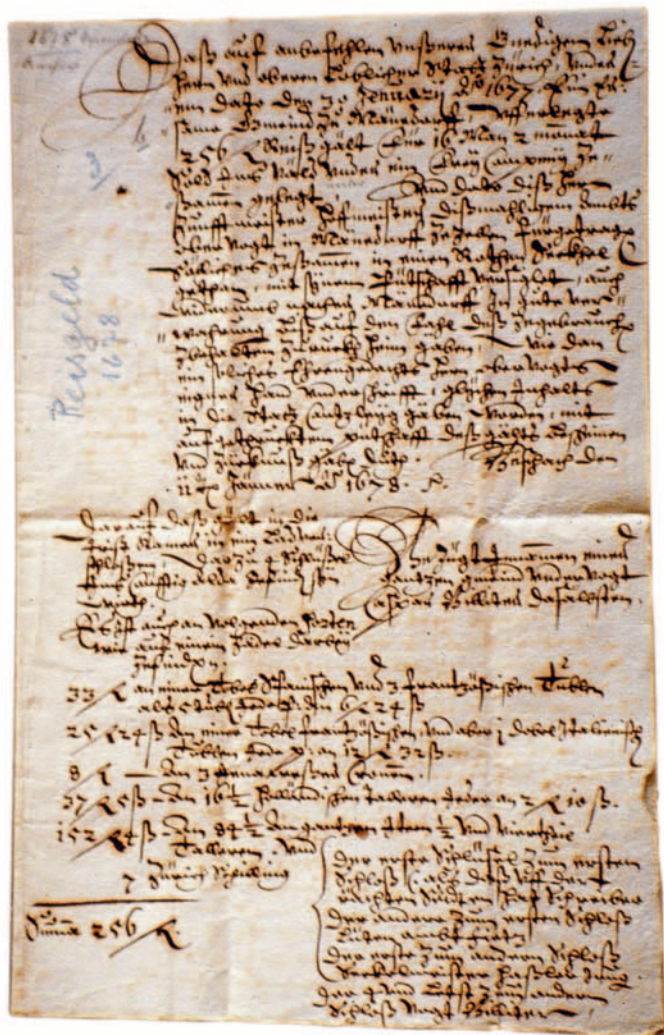


## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Männedorf

### I A Urkunden auf Pergament

29 Urkunden 1365–1766; darunter:

Urteilsspruch 1365 im Streit zwischen Abt Johans von Pfäfers in Sachen dessen Meierhof zu Männedorf und der «Gebursami» zu Männedorf mit Abänderung des an sich unstrittigen Offnungsrechts (Bezug von 4 Garben Holz durch den



II A: Verzeichnis 1678 des durch die Gemeinde Männedorf auf obrigkeitliche Weisung hin gebildeten «Reisgeldes» in der Höhe von 256 Gulden zur Stellung und zum Unterhalt von 16 Mann während 2 Monaten in der Zürcher Freikompanie. Der Kriegsschatz, bestehend aus spanischen, französischen und italienischen Dublonen und Doppeldublonen, Kronen und Zürcher Talern, wurde nach der Zählung in einem versiegelten roten Säckel in einer Lade mit vier Schlüsseln zu zwei Schlössern in der «Cristkammer» verwahrt.

Meier im Gemeinwerk von Männedorf; als Gegenleistung hat dieser den Zuchtstier und den Zuchteber zu halten sowie einen Kessel bereit zu halten, worin die Armen ihren Haber sieden können) auf die Bestimmung, dass der Meier künftig nur noch 2 Garben Holz zu beziehen hat, im Gegenzug aber nicht mehr die Zuchttiere und den Kessel bereit halten muss;

Erblehenbrief 1398 des Klosters Pfäfers betr. zum Widumgut der Kirche Männedorf gehörende Reben mit Hofstatt auf Pfaffenfurn zu Männedorf; Erblehenbrief 1440 des Klosters Pfäfers mit Verleihung einer Parzelle Wiesland des Meierhofes an den Gotteshausangehörigen Peter Meyer zu Männedorf, damit dieser zusammen mit seiner eigenen Hofstatt Platz genug hat, ein Haus zu bauen; Kaufbrief 1444 (wohl nicht 1544) mit Verkauf von unter dem Latterberg befindlichen Weidgangrechten der Gemeinde der drei Dörfer unter dem Haselbach zu Stäfa, nämlich Oetikon, Oberhausen und Uelikon, an die Männedorfer Besitzer derjenigen Wiesen, welche mit diesen Weidrechten belastet sind; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1466 zwischen der Gemeinde Männedorf einerseits und denen von Esslingen und Oetwil anderseits betr. Weidgangrechte im Eggberg (Weidrecht für alle, welche zu beiden Seiten am Eggberg sitzen, mit Entschädigungsklausel bei Schäden durch weidendes Vieh und einem bescheidenem Bannrecht für Esslingen und Oetwil für ihre Wälder); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1490 mit Bestätigung, dass Burckart Slepfer von Männedorf dem Kloster Pfäfers die feudal-grundherrliche Abgabe des «Falls» nicht zu entrichten habe, da die Zugehörigkeit von Slepfers Hofstatt zum Kloster nicht zu belegen ist; Urkunde 1504 des Abtes von Einsiedeln mit Verzicht auf vom Kloster Pfäfers (ehemaliger Grundherr zu Männedorf) eingeräumte Rückkaufsrechte auf ehemalige zum Meierhof von Männedorf gehörende Güter; Einzugsbriefe für die Gemeinde Männedorf 1517, 1601, 1637; Urkunde von drei Schwyzer Ratsherren als Schirmherren des Klosters Einsiedeln 1526 mit Bestätigung, dass der dem Kloster zu Männedorf zustehende kleine Zehnten (Zehnten von Heu, Emd, Obst, Hanf, Räben, Gartengewächsen, Kälbern, Bienen) in eine Geldpauschale von jährlich 10 Pfund umgewandelt wird (die Männedorfer wurden für diesen Akt ins Schloss Pfäffikon vorgeladen; mit der Umwandlung des kleinen Zehnten kamen die sich in jenem Reformationsjahr solchermaßen herrschaftlich gebenden Schwyzer allerdings einer Bitte der Männedorfer nach, welche, wie sie sagten, alles Heu und Emd für ihr Rindvieh brauchten, um so genug Mist für die Reben zu erzielen und um damit indirekt angeblich wiederum den dem Kloster Einsiedeln zustehenden Weinzehnten zu erhöhen), inkl. nachträglicher Bestätigung durch Abt Ludwig 1537; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1532 im Streit zwischen den Gemeinden Männedorf und gewissen Bürgern von Rapperswil wegen einer vom Schwabenkrieg herrührenden Reisesteuer (Kriegssteuer): Die von der Gemeinde Männedorf auf Güter besagter Rapperswiler Bürger verlegte Reisesteuer bleibt rechtens bestehen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1547 im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Gemeinde Männedorf um die Abgabe des «Falles»: Mit Berufung auf die Öffnung können die Männedorfer die Ansprüche des Klosters auf die Abgabe des Falls (feudale Abgabe an den Grundherrn bei Tod des Grundabhängigen) durch sämtliche Einwohner von Männedorf abweisen und offnungsgemäss ausschliesslich auf diejenigen beschränken, welche Einsiedler (zuvor: Pfäferser) Klostergüter besitzen (im Dokument: Hinweis auf die alte verblichene Männedorfer Öffnung, welche vor 13 Jahren erneuert und worin das Kloster Pfäfers durch Einsiedeln ersetzt worden sei); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1565 im Streit zwischen der Gemeinde Männedorf und dem Kloster Einsiedeln betr. Unterhaltungspflicht des Chorgebäudes (Einsiedeln muss als Inhaber des Pfarrlehens und des Zehntens zu Männedorf gemäss allgemeinem Recht, wonach die Gemeinde die Kirche,

der Pfrundherr aber den Chor zu bauen bzw. zu unterhalten hat, für den Unterhalt des Chors aufkommen); Urteilsspruch 1582 im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Gemeinde Männedorf um verschiedene hängige Fragen der Abgabe des Zehnten (agrargeschichtlich interessant: Sog. «Mistelkorn», Saatgemisch aus Roggen und Korn, muss als Ernte verzehntet werden; ebenso der, wie das Kloster aussagt, damals neu aufkommende schwarze und weisse Weizen, wenn er für das Backen von Brot verwendete wird, nicht aber bei Verwendung zu Mus); Gemeindebeschluss 1586: Wegen der vielen in der letzten Zeit neu erbauten Häuser wird der gemeine Nutzen im Gemeinwerk geschädigt, weshalb künftig ausserhalb bereits bestehender Haushofstätten keine neuen Häuser gebaut werden dürfen (Lockerung des Verbots bei Erbteilungen); obrigkeitliches Urteil 1738 im Streit zwischen dem Tavernenwirt Fierz zu Männedorf und der Gemeinde Männedorf betr. Ausschanken von Wein und Most (Schutz der Tavernenrechte, jedoch Recht der Einwohner selbst produzierten Wein und Most an sich setzende Gäste auszuschenken); Urkunden 1770, 1795, 1796 betr. Rechtsform und Nutzungsrechte des Gemeinwerks (Nutzung des Waldes und der Weidrechte sowohl durch die privatrechtlichen «Holzgenossen» wie auch zu einem bestimmten Grad durch die sog. Ausgenossen, inkl. Schutzbestimmungen für den Wald); archivfremd: Metzger-«Lehr-Brief» 1766, ausgestellt von einem Stadtzürcher Metzgermeister für einen Thurgauer Metzgerlehrling.

## II A Akten

darunter:

Sammlungen von Zuschriften an die Männedorfer Pfarrer Koller 1738/42 und Wüest 1750er/1760er-Jahre in verschiedenen pfarramtlichen Belangen; Akten betr. den Besitz von Kirchenstühlen 18. Jh.; «Lehenbriefe» 18. Jh. des Einsiedler Abtes betr. Verleihung der Pfarrpfrund Männedorf an zürcherische Pfarrherren; Berichte 1788 von Pfarrer Heinrich Wirth über Missstände und Missbräuche kirchlicher und sittlicher Art in der Pfarrei Männedorf; gedrucktes «Memoriale» 18. Jh. des Stifts Einsiedeln betr. seinen Rechtsstreit um Zehnten zu Männedorf; umfangreiche Akten und Aktenkopien zu vier 1641–1654 f. zur Klärung gegenseitiger Pflichten und Rechte des Klosters Einsiedeln und der Gemeinde Männedorf abgehaltenen Konferenzen (Grundgefälle, Abgabe des Falls, Kirchen-, Armen- und Schulwesen; darin u. a. Entwurf eines Vertrags 1657 zum Loskauf der Bauverpflichtungen des Klosters am Chorgebäude); Inventarisierung 1677 des «Reisgelds» (Kriegskasse) der Gemeinde Männedorf von 256 Gulden (zur Stellung von 16 Mann während 2 Monaten für das zürcherische Heer); Legat des Klosters Einsiedeln 1736 von 100 Gulden zur Einrichtung einer Schulmeisterstelle an der wegen wachsender Kinderzahl notwendig gewordenen Gründung einer Nebenschule zu Männedorf; protokollartige Notizen und Acta 1707–1767 zu den Verhandlungen des Stillstands von Männedorf; Kopialbuch 1740/42 mit durch Pfarrer Koller angefertigten Kopien ein- und ausgehender pfarramtlicher Korrespondenz (selten zu findendes Dokument, das konzentriert auf eine kurze Zeitspanne die überaus vielfältigen und zahlreichen Verrichtungen eines zürcherischen Pfarrers zur Mitte des 18. Jh. Pfarrers widerspiegelt); Akten, Abrechnungen, Steuerlisten 1785–1789 betr. Einrichtung eines neuen Geläutes der Kirche Männedorf (inkl. Akkord der Gemeinde Männedorf mit Glockengiesser Raget Mathys von Chur); umfangreiche Samm-

lung 18. Jh. originaler Zuschriften von verschiedenen, meist obrigkeitlichen Stellen an das Pfarramt Männedorf zu den vielfältigsten herrschaftlichen und kirchlichen Regelungsbe-  
reichen; umfangreiche Sammlung von Akten und Korrespondenz 18. Jh. ehegerichtlicher und paternitätsrechtlicher Provenienz, spezifisch Gemeindeglieder von Männedorf betreffend.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Männedorf 1742/44 und 1750–1800 (inkl. Grund- und Geldzinsrödel der Kirche Männedorf 1788).

## IV A Bände

1

«Kirchen-Buch» 1704–1747 (Extrakte, Listen betr. das Kirchen- und Almosengut zu Männedorf).

1b

Ähnlich wie IV A 1, Zeitraum 1748–1797.

2

«Protocollii oder Verzeichnus aller derjenigen Gült-, Schuld- und Freyheits-Briefen, welche schon von Alters her in der sogenannten Crist-Kammer zu Männedorf verwahrlich aufbehalten werden, wie solche alle ordentlich das erste Mahl in A°. 1735, das zweyte Mahl aber in A°. 1773 revidiert und in Numero gebracht worden, in Beysein Herrn Pfarrer Johann Felix Wüesten, Herrn Vicarius Gerold Keller und Untervogt Andrea Fietzen, des Chirurgii am Allenberg, samt etlichen dazu beruofften Vorgesetzten, A°. 1773.»

3

Bevölkerungsverzeichnis 18./19. Jh. (im Staatsarchiv).

4

Stillstandsprotokolle 1781–1811.

5a

Verzeichnis der Kirchenörter 1723 (anlässlich der Inventarisierung nicht vorgefunden).

5b

Verzeichnis der Kirchenörter 1863.

## Politische Gemeinde Männedorf

### I A Urkunden auf Pergament

9 Urkunden 1499–1677; darunter:

Obrigkeitliche Bestätigung 1499 der Holzordnung der Holzgenossen von Männedorf für deren Gemeinwerch-Holz (mit Banngewalt durch die Holzgenossen); obrigkeitliche Bestätigungen 1501 und 1502 des Holzbannbriefes 1499 infolge Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Holzgenossen zu Männedorf (die Gemeinde bestreitet die Banngewalt der Holzgenossen für deren Wald und verweist auf ihre übergeordnete Banngewalt, ebenso reklamiert sie im Gemeinwerch-Holz der Holzgenossen gewisse Nutzungsrechte für alle Gemeindegossen; alle diese Ansprüche werden in



**I A 1:** «Holzbannbrief» 1499, ausgestellt für die «gemeinen Holzgenossen» von Männedorf. Der Gemeinschaft der Holzgenossen wird für deren Wälder eigens ein Bannrecht eingeräumt. Typisches Zeugnis der Abspaltung einer sich zunehmend als private Nutzergemeinschaft auffassenden Holzkorporation von der gewissermassen öffentlich-rechtlichen Gemeinde.

Dass dieser Prozess konfliktträchtig gewesen sein musste, belegen Bemühungen der Gemeinde 1501 und 1502, das Bann- und alleinige Nutzungsrecht der Holzgenossen zu bestreiten. 1553 ist eine gewisse «Resozialisierung» innerhalb der Korporation festzustellen: Besitzlosen Holzgenossen wird das Weiderecht garantiert.

den Bestätigungsbriefen zurück gewiesen); Urteilsspruch 1553 im Streit zwischen der «Gemeinde der Holzgenossen» und einzelnen Holzgenossen betr. Weidenutzung im Gemeinwerch-Holz (trotz Ausschluss von Beweidung im Holzbannbrief wird Weidenutzung nach Massgabe des Besitzes der Anzahl «Gertel» Holz durch eine Kuh, ein Kalb, teils gegen Entrichtung von Zinsen ermöglicht, auch zugunsten von Holzgenossen ohne Besitz von Holz); Erneuerung 1574 des Holzbannbriefes; Urteilsspruch 1619 im Streit zwischen dem Müller zu Uetikon einerseits und der Gemeinde Männedorf mit ihrem Müller andererseits um Wasserrechte auf Gemeindegebiet von Männedorf im Entenlöss, Heidenbrunnen und Ablisberg (die Gemeinde Männedorf darf zur Tränkung ihres Allmendviehs Wasser durch einen Teuchel von 1½ Zoll abführen; alles übrige Wasser steht wie je der Mühle Uetikon zu); Vidimus 1761 eines sog. Bannbriefes des Jahres 1729 mit unbedingtem Schutz der Zäune um die Privatgüter der Berghöfe sowie um den Gemeinewald; «Vertrags-Brief zwischen dem Gottshaus Einsiedeln und einer Gemeind zu Männedorf... 1657» (im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Gemeinde Männedorf betr. gegenseitige Verpflichtungen wird auf Vermittlung der Stadt Zürich auf Schloss Pfäffikon mit dem persönlich anwesenden Abt u. a. abgemacht: Das Kloster kauft seine generellen und verbrieften Bauverpflichtungen an der Kirche Männedorf [es steht ein Neubau bevor] mit 500 Gulden aus und erlässt für ein Jahr den Zehnten; Regelungen betr. den «Fall» und den Letzwein zu Männedorf, keine rechtliche, aber moralische Verpflichtung des Klosters, für Schulmeister und Arme mitbesorgt zu sein).

## **I B Urkunden auf Papier**

darunter:

Heft (17.Jh.) mit «Usszug etlicher uralten Briefen betreffende den Holzbann der Gemeinde Männedorf (Kopien der Holzbannbriefe 1499, 1501, 1502, 1553, 1574 (s. unter I A), inkl. Nachtrag 1712 mit Beschluss der Holzgenossen, Ge-

meindegenossen, welche nicht Holzgenossen sind, kein Bauholz auszuteilen; Kopie des Einzugsbriefes 1637; Beschluss 1794 der Obervögte, die Aufteilung des 257 Jucharten umfassenden Holzes der Holzgenossen in 46 Teile zu erlauben (es handle sich um «Privateigentum»); die Aufteilung eigne sich für die Wiederherstellung des Waldes).

## **II A Akten**

darunter:

Interessante Aktsammlung zum Bezug der Grundgefälle des Klosters Einsiedeln zu Männedorf (z. B. Schreiben 1590 des Einsiedler Statthalters im Schloss Pfäffikon an den Männedorfer Untervogt, den Zehnten pauschal mit 45 Stück zu entrichten, ansonsten er real im Feld gestellt werden müsse; Details zum sog. Reblaubenzehnten 1643, Rechtsherleitungen seit 14. Jh.; Zehntenordnung 1771); Akten und Verzeichnisse betr. Erhebung der Gutsteuer durch die Stadt Zürich (Kriegssteuer im Dreissigjährigen Krieg nach Vermögen, Hinweise auf die Vermögensverteilung in der Gemeinde Männedorf); «Blatten-Rodel» 18. Jh. (Schliesswesen der «jungen Knaben» der Gemeinde Männedorf); Akten 18. Jh. betr. Gemeinemetzg, Feuerspritze, Wachtwesen; umfangreiche Überlieferung 1646–1782 mit Akten, Verzeichnissen, Inventaren, Abrechnungen der Kanzlei Männedorf betr. vormundtschaftlicher Vermögensverwaltung (darunter etwa die «Beschreibung und Verteilung» 1693 der Hinterlassenschaft von Hauptmann und Untervogt Hans Jacob Fietz mit einem Vermögen von rund 21000 Gulden; insgesamt eine sozial-, wirtschafts-, güter-, personengeschichtlich, volkskundlich reichhaltige Quellensammlung, wertvoll, weil weit zurück reichend).

## **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1747–1798; darin: Jährliche «Rechnungen um den Bezug des trockenen Zehnten» der Gemeinde Männedorf. (der ganze Einzug des Zehnten des Klosters Einsiedeln wurde durch den Untervogt gemeindeintern und für die Gemeinde gewinnbringend bewirtschaftet; interessantes Beispiel der durch die Pflichtigen organisierten Zehntenverwaltung, etwa mit Quotenverlegung auf die Pflichtigen und den Schätzungen des Zehntenherrn) sowie Übersicht 1755–1770 betr. Einnahmen und Ausgaben des Zehntenbezugs.

## **IV A Bände**

1.1

Waisenamtliche Abrechnungen der Kanzlei Männedorf 1659–1690 (auf dem Titelblatt berichtet Schreiber Caspar Billeter über Entstehen und Kosten des vorliegenden Verwaltungsbandes); inhaltlich an die entsprechenden Akten II A anlehnend.

1.2:

Waisenamtliche Abrechnungen 1690–1732.

2

Band mit Zweijahresrechnungen des Gemeindegutes 1644–1747 (auch Kirchen-, Schul- und Armenwesen umfassend; übliche Fundgrube zum Gemeinde- und Sozialleben).

3  
Übersichten zu den Gemeinderechnungen 1747–1797 sowie hauptsächlich waisenamtliche Abrechnungen frühes 19. Jh.

4  
Waisenamtliches Geschäftsregister 2. Hälfte 18. Jh.

5  
«Abgekürzte Recapitulation der Witwen- und Waisen-Vogt-Rechnungen» 1778–1796.

6.1 bis 3:  
«Tabellarische Etats der Vogt- und Waisengüter zu Männedorf» 1782–1792.

7  
Witwen- und Vogtrechnungen 1795–1814.

8  
Mehrjahresrechnungen der Holzgenossenschaft Männedorf 1671–1799(–1814).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Meilen

### I B Verträge auf Papier

Kopie 17. Jh. eines Spruchbriefes 1495 im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln (als Inhaber der Kollatur- und Zehntenrechte) und den «Untertanen der Pfarrkirche zu Meilen» betr. Bau und Unterhalt des Chorgebäudes (die von Meilen haben ihre Kirche erweitert und erneuert und erwarten vom Kloster die Leistung des Baus des Chores; das Kloster verweigert dies, da die Kirchenbauten nicht aus Notdurft, «sondern durch Lusts und Gefallens willen der Untertanen» vorgenommen worden seien; im Spruch wird der Auskauf der Bauverpflichtung des Klosters mit Rebgeleude und einer einmaligen Lieferung von 60 Eimern Wein sowie der Verpflichtung, nach dem Aufbau des Chors ein Fenster zu spenden, festgelegt; das Decken des Chors bleibt Pflicht des Klosters).

### II A Akten

darunter:

Bauakten 17./18. Jh. mit undatierter «General-Bau-Rechnung» (Neubau der Kirche 1786 u. a. finanziert mittels Geldaufnahme vom Kaufmännischen Direktorium und durch Kirchenstuhlverkauf 1787–1790); Akten zu den Kirchenstühlen 1697–1791; eherichterliche Beschlüsse 18. Jh. zu Ehe- und Vaterschaftsangelegenheiten von Kirchengehörigen zu Meilen; Beschlüsse der Obervögte 18. Jh. wie Ausschluss 1787 des Ammanns des Klosters Einsiedeln oder dessen Stellvertreters von der Versammlung des Stillstands, Stimmrechteerteilung 1787 im Stillstand für den Protokollführer Schulmeister Andreas Hulftegger; artfremde Akten: 3 Listen mit Verzeichnung der von 1785–1787 ausgeteilten «Reformationszeichen» (spezielle Zeichen, welche den entsprechend Interessierten verteilt werden mussten, damit sie an Sonntagen die Stadt Zürich verlassen durften).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Meilen 1710–1798.

### IV A Bände

1a, 1b

Zwei gleichlautende, in originalem geprägtem Schweinsleder gebundene Urbare (Verzeichnis der eingehenden Geldzinsen) für die Kirche Meilen 1639, für die Pfrund Meilen 1641 und für die Filiale oder Kapelle Uetikon 1642; verfasst durch Pfarrer Rudolf Gwerb und Hans Ulrich Meyer, dem jungen Schreiber zu Meilen.

2

Stillstandsprotokolle 1780–1803.

3

«Kirchen-Protocoll», an sich undatiert, angelegt wohl im Zusammenhang mit dem Kirchenbau von 1786, vereinzelt vorkommende Daten 1697, 18. Jh., 1791 bis ca. 1841: Verzeichnis der Kirchenstühle (genannt «Gefletze» und «Örter») und deren Besitzer.

4

(Ursprünglich III A 1 des Pfarrarchivs) 1629 durch einen (Pfarrer?) Waser zusammengefügtes «Rechenbuch»: Sammlung der originalen Protokolle und Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse der durch die Kirchenpfleger abgelegten Jahresrechnungen 1528–1632 (im Vorwort: Hinweis auf im Pfarrhaus vorhandene Rechnungsunterlagen 1490–1509 und 1510–1527; in der ersten Rechnung 1528: Eintrag des Erlöses aus dem Verkauf der drei Pfrundhäuser).

## Politische Gemeinde Meilen

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1674–1788: Beschluss der Obrigkeit 1674 in Sachen Aufenthaltsrecht von «Lehenleuten» (Pächtern) in Gemeinden allgemein und in Meilen insbesondere (Pächter, welche auf ein Lehen in einer anderen Gemeinde ziehen, haben entweder eine Bescheinigung der Rückkehrerlaubnis ihrer Heimatgemeinde vorzuweisen oder aber Bürgerschaft zu leisten, der Aufenthaltsgemeinde nicht zur Last zu fallen; Sonderregelung für die Hochstrasser von Egg, welche schon lange Lehenleute in Meilen sind: sie sollen Hintersässen sowohl von Egg wie auch von Meilen sein); Beschluss der Obrigkeit 1694 in Sachen Wahlordnung: Auf Bitten der Gemeinde wird für die Wahl der Richter, Ehegaumer, Geschworenen und anderen Vorgesetzten die alte Wahlordnung der offenen Wahl an der Maiengemeinde wieder eingeführt, mit Festlegung hoher Bussen bei «Praktizieren» (durch «etwelche» Meilemer ist die Wahlordnung wahrscheinlich auf geheime Wahl hin abgeändert worden); obrigkeitliches Appellationsurteil 1788, welches ein Urteil der Vorinstanz kehrt und der in dieser Frage in sich zerstrittenen Gemeinde Meilen nicht erlaubt, die sogenannten Geschlechter-Bänke der Kirche zu verkaufen und den Erlös an die Kirchenbaukosten zu verwenden.

## II A Akten

darunter:

Urteile 18. Jh. betr. Weg- und Fahrrechte; Weinzehnten-Rödel der Gemeinden Meilen und Uetikon 1702, 1708, 1775, 1776; Zehntenrödel der Gemeinde Meilen 1737–1797 (detaillierte Tabellen zum Bezug des jährlich geschätzten Zehnten des Klosters Einsiedeln); spezielle Akten 18. Jh. der Wacht Obermeilen u. a. betr. deren Lehmgrube und Steinbruch; Verzeichnisse des Armengutes 1751, 1763, erstellt anlässlich von Gutübergaben vom alten zum neuen Pfarrer (Archiv der ehemaligen Armengemeinde).

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Gemeinde Meilen 1708–1797; Mehrjahresrechnungen der Dorfgemeinde Meilen 1699–1795 (mit grossen Lücken); Mehrjahresrechnungen der Wacht im Feld (differenziert in Serien des vorderen sowie des hinteren Wachtteils) 1769–1795; Mehrjahresrechnungen des Wachtguts Obermeilen (in drei Rotten verteilt) 1783–1795; Zweijahresrechnungen des Armengutes Meilen 1697/98, 1710–1797.

## IV A Bände

1

Rechte und Ordnungen der Herrschaft Wädenswil, verfasst wohl um 1593 (die Gemeinden Wädenswil, Richterswil und Uetikon betreffend). Depot im Staatsarchiv Zürich.

2

«Verzeichnis aller der Zehnten-Güter zu Meilen, so einem ... Stift zum Grossen Münster in Zürich gehören, ... 1740.»

### *Ehemalige Armengemeinde*

Wenige unbedeutende Akten 18. Jh. und Jahresrechnungen des Armengutes 1778–1798.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oetwil a. S.

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden und 1 Pergamentheft 1481–1681: Urteilsspruch 1481 des Komturs von Küsnacht im Streit zwischen dem Kirchherrn von Egg und den Kirchgenossen des «Kirchleins» zu Oetwil betr. Besoldung des Sigristen zu Oetwil (Besoldung künftig vonseiten der Kirchgenossen von Oetwil in teilweiser Verrechnung mit einem gegenüber dem Kirchherrn von Egg schuldigen Zins ab den Widumgütern); «Kirchen urben zu Oettwil», angelegt 1539 (Beschreibung des der Kirche bzw. Kapelle Oetwil zinspflichtigen Widumgutes und der übrigen eingehenden Zinsposten, erstellt im Auftrag der beiden Obervögte zu Stäfa; vollständige Erneuerung des Urbars 1603, eingebunden in ein spätmittelalterliches liturgisches Fragment); «denen von Ötwyl, ouch derselbigen nütwen Kilchgenngerer Brief, Anno 1607»: Bestätigung der Zugehörigkeit der Bewohner der 13 Hofstätten (zu Tachslüthen, in der Aue, in Etzikon, in der Betpur, in der Brunst, zu Holzhausen) zur Kapelle bzw. Kirchgemeinde Oetwil;



IA 2: Titel des «Kirchenurbars» 1539 von Oetwil. Verzeichnung der dem Kirchen- bzw. Kapellengut Oetwil zinspflichtigen Widumgüter durch die beiden Kirchengemeinden in Folge der Reformation. Genannt sind die beiden Stäfner Obervögte, die Meister Peter Meyer und Uli Stoll, zwei Exponenten der Saekularisierung.

Urteilsspruch 1633 im Streit zwischen der Gemeinde Egg und der Gemeinde Oetwil im Hof Stäfa betr. eine von der Gemeinde Stäfa den Oetwilern auferlegte Steuer für die vorgenommene Sanierung des bei der Kirche Egg gelegenen Lindenplatzes und der kleinen Glocke (Egg erwartet Steuer auch von den Oetwilern, da diese die Kirche Egg für Hochzeiten und Taufen sowie an den kirchlichen Festtagen benützen würden; Oetwil verweist auf die eigene Kapelle, welche unterhalten werden müsse und an die Egg auch nichts beitrage; Spruch: Da die Oetwiler nicht zur Versammlung eingeladen worden seien, welche über die Bauten beschlossen habe, was unstatthaft sei, verringert sich die Steuer; künftig sind die Oetwiler rechtzeitig einzubeziehen, ebenso zur Abnahme der Kirchengutsrechnung einzuladen); von den Obervögten zu Stäfa der Kirchgemeinde Oetwil erteilter Einzugsbrief 1680 (Einkaufsgelder von Neuzuziehenden, um angesichts der vorgenommenen Sanierungsarbeiten an Kirchengebäude und -mauer, am Geläute und Uhrwerk das Kirchengut zu stärken); obrigkeitliche Bestätigung 1681 des oben erwähnten Spruchbriefes von 1633 im Verlauf eines vor dem Zürcher Rat ausgetragenen einschlägigen Streites zwischen der Gemeinden Egg in der Herrschaft Grüningen und der Gemeinde Oetwil im Hof Stäfa.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

«Erkenntnis» 1647 der Examinatoren in Zürich betr. Ansprüche der Gemeinde Oetwil an die Gemeinde Egg (das Kirchlein Oetwil wird bezüglich des Predigtendienstes weiterhin vom Pfarrer von Hombrechtikon betreut und hat dafür eine gewisse befristete Entschädigung zu leisten; dauernde Entlastung des durch Armenausgaben stark beanspruchten Kirchengutes von Egg; Regelung der Entschädigung der Dienste des Egger Pfarrers Brysacher sowie Regelung der Interdependenz der Pfarrdienste, Kirchengüter und Ausgaben für Bauten zu Egg und Oetwil, das ausdrücklich eine Filiale der Kirche Egg bleibt); Regelung 1727 des Kirchenwegrechts vom Eichbühl zur Kirche Oetwil; Urteilsspruch 1741 im

Streit zwischen den sog. alten Kirchgenossen zu Oetwil und den sog. neuen Kirchgenossen (von Ober- und Unterkreuz, vom Betpur und dem Zelgli) betr. Beitrag an die Kosten und an die Fronarbeit für die neuerbaute Kirche und das neuerbaute Pfarrhaus zu Oetwil; «Ausrichtungsbrief der Kirche Egg an die Kirchen Oetwil und Mönchaltorf... 1776» (Auskauf der nunmehr selbständigen Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil aus der «Mutterkirche» Egg).

## II A Akten

darunter:

Ratserkantnis 1651 betr. Entschädigung des Pfarrers zu Egg für Gottesdienste in der an sich durch einen Expektanten versorgten Kirche Oetwil; Kopie eines in den Eckstein der neuerbauten Kirche Oetwil gelegten «Briefs» 1725 (Nachricht und Gedicht des Stäfner Pfarrers Kilchsperger zum Neubau); Kopie eines Ratsbeschlusses 1730 betr. Einrichtung und Finanzierung einer selbständigen Pfarrpfund Oetwil; Akten betr. Sanierung der Kirchenuhr zu Oetwil 1764 f. (u.a. Uhrmacher Salomon Weber von Uster); Akten und Abrechnungen zu neuen Kirchenglocken 1780–1794 (u.a. Verdinge mit den Glockengiessern Mathis von Chur 1780/81); amtliche Bestätigungen 18. Jh. zu Bürgerrecht, Herkunft, Leumund von Personen; Verzeichnis der sich in der Kirchenlade Oetwil befindlichen Dokumente, erneuert 1776 anlässlich der Übernahme einschlägiger Gülten und Briefschaften aus der Kirchenlade Egg (Auskauf der Kirche Oetwil); Quittierungsakten 1776 mit Auflistung der von der Mutterkirche Egg an die neu gebildete Kirchgemeinde Oetwil abgetretenen Schuldbriefe und Grundzinsen; Verzeichnis 1781 der Pfrundeinkünfte zu Oetwil.

## III A Jahresrechnungen

Protokolle der Abnahme der Jahresrechnungen 1577/78 und 1598 durch den Pfleger der «Kapellkirche» bzw. «Kapelle» zu Oetwil; «Kapellenrechnung Oetwil» bzw. Rechnung des Kirchleins und später der Kirche Oetwil 1617 ff. bis 1794 (z. T. lückenhaft).

## IV A Bände

1

1760 durch Pfarrer Dietrich Locher angelegte und zurück bis 1736 aus den «Autographen» seiner Vorgänger rekonstruierte Stillstandsprotokolle. (In der Einleitung schreibt Locher, er habe sich sehr gewundert, bei seinem Amtsantritt statt eines «ordentlichen Stillstandes-Buches» nur einige lose und unpaginierte Bogen mit Notizen angetroffen zu haben. Auch berichtet Locher, dass im nach dem Abzug von Pfarrer Hirzel leer stehenden Pfarrhaus Männer von Oetwil pfarramtliche Schriften Hirzels weggenommen und zerrissen hätten usw.).

## Politische Gemeinde Oetwil am See

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1454–1784: Entkräfteter Lehenrevers 1454 um den Erblehenhof des Klosters Rüti zu Willikon; obrigkeitlich erteilter Gemeinde- und Einzugsbrief 1634 für die beiden Gemeinden Esslingen und Oetwil mit Regelung bürgerrechtlicher Belange (aus den Erläuterungen: Den Hofleuten im Hof Stäfa wurde 1625 eine Erhöhung des Einzugsgeldes

bewilligt. Entgegen den Erwartungen haben die beiden Wachten im Hof Stäfa nicht nur das Gemeindegut nicht geöffnet, sondern es vertan und Schulden gemacht, unter anderem 1200 Gulden Steuergeld aufgebraucht, was den beiden Gemeinden Esslingen und Oetwil im Hof Stäfa, welche mit den beiden genannten Wachten im Hof Stäfa alles gemeinsam hatten, aufstieß. Esslingen und Oetwil, den beiden «ennet Bergs absönderlich gesessnen Gemeinden», ist deshalb schon 1631 bewilligt worden, ein eigenes Gemeindegut zu bilden, das bereits 800 Pfund Geld aufweist); obrigkeitliches Appellationsurteil 1784, welches den Einwohnern der Gemeinden der enneren Wacht des Hofes Stäfa (Esslingen, Oetwil, Gemeinde Wydum zu Hombrechtikon) die glei-



I A 2: Gemeinde- und Einzugsbrief 1634 für die beiden Gemeinden Esslingen und Oetwil mit Regelung bürgerrechtlicher Belange und mit faktischer Bestätigung der im Gang befindlichen gemeinderechtlichen Loslösung aus dem Hofverband Stäfa.

chen Rechte betr. Ausschank von Wein und Most und Setzen von Gästen bei Brot ermöglicht wie den Einwohnern der beiden Wachten am See (Sieg gegen die Einsprachen der Tavernen- und Zapfenwirte zu Esslingen, Oetwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Verzeichnis 1700 der vorgenommenen Teilung des Gutes der «Gemeinde ob dem Berg im Hof Stäfa» in drei Teile (Oetwil, Esslingen, Hombrechtikon); Erläuterung 1719 für die untere, obere und ennere Wacht des Hofes Stäfa betr. Zuzug in die Gemeinde und Bürgerrecht; Beschluss der Gemeinde Oetwil 1763 gegen Ausbau von Scheunen, Schöpfen und Güterbehausungen durch zuziehende Fremde; Servitut 1787 für den Muster- und Schiessplatz «Boden und Rüti» der drei Gemeinden der enneren Wacht des Hofes Stäfa (Schützengesellschaft auf dem Brunisperg).

### II A Akten

darunter:

Dem Seckelmeister der Gemeinde Oetwil zugestellter Ratsbeschluss 1705 allgemeiner Art betr. Unterhalt unehelicher

Kinder; Bestätigung 1708 der Obervogtei Stäfa betr. Bussgeld bei Fernbleiben von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oetwil (Erhebung eines Bussgelds, da der grössere Teil der Bürger ungehorsam fern bleibe); Verbot 1719 der Kanzlei Stäfa betr. «Tischgänger»; Extradierung 1744 des Reisgeldes (Kriegskasse) der enneren Wacht Stäfa an die drei Gemeinden ob dem Berg (Übergabe von der Kirche Hombrechtikon an die Kirche Oetwil und von da Verteilung an die Gemeinden Oetwil, Esslingen und Hombrechtikon); Protokoll von Gemeindebeschlüssen 1764–1772 u. a. betr. Kauf einer Feuerspritze, betr. Bürgerrechtswesen; Urkundenkopien 18. Jh. betr. Wirten.

### III A Jahresrechnungen

Rechnung 1696–1699 der Gesamtgemeinde «ob dem Berg» der enneren Wacht des Hofes Stäfa (inkl. Inventar: 24 Feuerkübel, verteilt auf Hombrechtikon, Esslingen, Oetwil und Riet, 21 Feuerhaken, 1 Springstock des Feuerhauptmanns, 1 Teuchelbohrer; 13 Juch. Acker und Weide, die Rüti und der Boden genannt, mit einer neuerbauten Schützenmauer); Protokollnotiz betr. bevorstehende Aufteilung des Gemeindegutes auf die Gemeinden Hombrechtikon, Esslingen und Oetwil; Vierjahresrechnungen der Gemeinde Oetwil 1701–1800.

*Ehemalige Armengemeinde*

### III A Jahresrechnungen

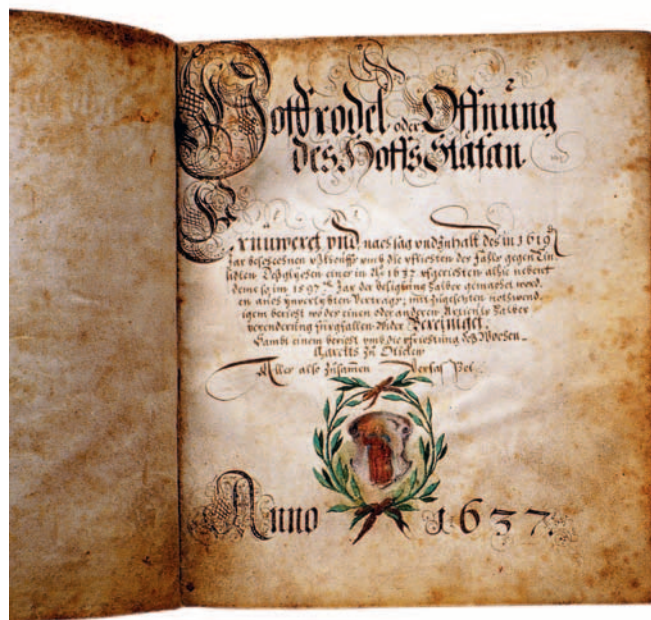
Rechnungen des Armengutes 1778–1798.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stäfa

### I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden und ein Pergamentband 1465–1787 (und 1825): «Hoflüte-Brief gegen dem Ampt» 1465 (obrigkeitliche Bewilligung für die Leute der Stadt Zürich zugehörenden Hofes Stäfa, welche ihre der Stadt schuldige Gesamtsteuer von 35 Gulden auf Leib und Güter der einzelnen Hofangehörigen verteilt haben, bei Nichtbezahlen der Steueranteile durch Einzelne die entsprechenden Gülten und Güter, auf welche die Steueranteile verlegt worden sind, anzugreifen und sich solchermassen schadlos zu halten); Urkunde 1475 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Bestätigung des Loskaufs der gemeinen Hofleute zu Stäfa von der der Stadt Zürich wegen ihrer Herrschaft Grüningen zustehenden Steuer von 35 Gulden mit einer Loskaufsumme von 700 Gulden; obrigkeitliche Bestätigung 1489, denen von Stäfa gnadenhalber die Verpflichtung erlassen zu haben, bei Bau-fälligkeit des Schlosses Grüningen einen Drittel der Ziegel und anderes zu liefern (die von Grüningen haben die anderen zwei Drittel zu liefern; Erlass dieser Verpflichtung im Gefolge des Waldmann'schen Spruchbriefes nach der Hinrichtung von Bürgermeister Hans Waldmann 1489); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1526 im Streit zwischen der Gemeinde der Hofleute zu Stäfa und dem Kloster Einsiedeln betr. Ansprüche des Klosters am Heuzehnten zu Stäfa (keine generelle Verpflichtung zur Entrichtung des Heuzehnten,

sondern lediglich im Rahmen der umschriebenen vormaligen Verpflichtung); Bestätigung 1526 des Armenhauses St.-Jakob an der Sihl betr. Ablösung eines Schuldbriefes von 70 Gulden durch die Kirchgemeinde Stäfa; obrigkeitlich bestätigte Verpflichtung 1529 für zwei Zugezogene, in das durch die Hofleute von Stäfa angelegte Gemeindegut von 400 Gulden ein Einzugs-geld zu entrichten (inkl. Festsetzung der Einkaufstaxe für künftig sich in Stäfa Niederlassende); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1551 («Urfed») im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Gemeinden Stäfa und Uerikon betr. Zehntenansprüche des Klosters (der Anspruch des Klosters auf generelle Verpflichtung zur Entrichtung des Heuzehnten, wie vor kurzem erfolgreich in Hombrechtikon durchgesetzt, wird aufgrund der vorgelegten Öffnungen und des Urteils von 1526 abgewiesen und auf die Verpflichtung für genau umschriebene Güter reduziert); obrigkeitlicher Spezialregelung 1554 betr. das Einzugs-geld der Gemeinde Stäfa (die Pfarrherren haben kein solches zu entrichten, wenn sie nicht Haus und Hof erwerben); obrigkeitliche Festsetzung 1556 gewisser herrschaftlicher Taxen, deren Höhe beklagt worden ist (Taxen für Untervogt und Gehilfen bei Gefangennahme von solchen diesseits oder jenseits des Bergs, welche Gebote des Vogtes oder des Klosters Einsiedeln übersehen haben; Taxen für die fünf Geschworenen zu Stäfa und die drei Geschworenen jenseits des Bergs für gewisse Amtshandlungen; Bestimmungen zu Taxen bei Verpfändungen); Urteilsspruch 1559 im Streit zwischen der oberen und unteren Wacht der Kirchhöri Stäfa einerseits und der Wacht ob dem Berg andererseits betr. Anlage einer Leib- und Vermögenssteuer zur Äufnung eines Vorrates für die gesamte Gemeinde (der von Misstrauen getragene Wunsch der Bergwacht, die Steuer zur Bildung eines separaten Gutes zu erheben, wird abgewiesen,



IA 17: Titelblatt des Hofrodels bzw. der Öffnung des Hofes Stäfa 1637.

die Gemeinsamkeit der Gesamtgemeinde betont, jedoch die möglichst korrekte Verwaltung des Steuergutes durch je einen Steuermeier aus jeder Wacht sowie durch andere Massnahmen festgelegt); Einzugsbrief 1600 für die Hofleute zu Stäfa; Spezifizierung 1719 zu Einkaufs- und Niederlassungsbestimmungen von 1704; obrigkeitlicher «Rechtspruch, was

die im Hof Stäfa für den Auskauf ihres Falls dem Gottshaus Einsiedeln geben sollen... 1619» (Auskauf der leibeigenschaftlich-feudalrechtlichen Abgabe des sog. Falls durch die Bewohner des Hofes Stäfa mit 1200 Gulden, Befreiung des Klosters von der Gegenverpflichtung von Ausgaben für Messwein, für Seile des Trottbauens, für die Armen, für die Haltung der Wucherstiere und für die Lieferung des Messgewandes; spezielle Regelung für künftig einheiratende leibeigene Frauen); obrigkeitliches Privileg 1639 für Gemeinde und Hof Stäfa, jährlich zwei Jahrmärkte (14 Tage nach der alten Fastnacht und am 16. November) zu Oetikon halten zu dürfen (als Gegenleistung hat die Gemeinde Stäfa Bauholz und Steine für die Erbauung des neuen Kornhauses in Zürich geliefert und Arbeit daran geleistet sowie versprochen, die Strasse zum Oetiker Markt zu unterhalten); obrigkeitliches Appellationsurteil 1787 im Streit innerhalb der Kirchgemeinde Stäfa in Sachen Neuordnung der Kirchenstühle infolge Bevölkerungswachstums (ein erstinstanzliches Urteil, den Mehrheitsbeschluss der Gemeinde, mehr Weiberörter auf Kosten fester Männerstühle einzurichten als rechtens anzuerkennen, wird gestützt); Band: «Hoffrodol oder Öffnung des Hoffs Stäfan, ernüweret und nach Sag und Inhalt des in 1619ten Jar beschechnen Usskhouffs umb die Pflichten des Fahls gegen Einsidlen; dessglychen eines in A° 1637 ufgerichteten alhie nebst deme, so im 1597ten Jar der Besiglung halber gemacht worden, auch ynverlybten Vertrags; mit zugesetzten nothwendigem Bericht, wo des einen oder anderen Articuls halber Verenderung fürgfallen. Wider bereiniget, sambt einem Bericht umb die Ufrichtung des Wochenmarckts zu Ötikon, alles zusammen verfasst Anno 1637» (umfassendes Satzungsrecht für den Hof Stäfa); Zehntenloskaufsurkunde 1825 des Klosters Einsiedeln für den Zehntenbezirk Stäfa.

## II A Akten

darunter:

Obrigkeitliches Schreiben 1578 an den Stäfner Obervogt Tübenman betr. Handhabung des Bezugs des obrigkeitlichen Schirmgeldes bei Einzug und Niederlassung in den Gemeinden; Quittung 1620 des Abtes von Einsiedeln betr. vollständige Bezahlung der Ablösungssumme des Falls (s. unter I A, 1619); Quittung 1636 des Landvogtes zu Grüningen betr. Loskauf des der Herrschaft Grüningen schuldigen Falls von Bewohnern auf Kreuzlen im Hof Stäfa; Quittung 1666 des Klosters Einsiedeln betr. Loskauf aus der Leibeigenschaft von Heinrich Wirtz von Erlenbach; verschiedene Bescheinigungen 17./18. Jh. über Geburt, Tod, Heimat, Ehesachen; Akten 1719/22 zur Einführung des Abendmahls im Sitzen; Akten 1742 zum Rapperswiler Zoll; entkräfteter Schuldbrief 1790 der Kirchgemeinde Stäfa (Aufnahme von 20000 Gulden beim städtischen Seckelamt!); Akten, Abrechnungen zu Sanierung und Unterhalt des Kirchengebäudes 1658–1687; Tabellen, Abrechnungen 1689, 1697, 1700 betr. Steuerveranlagungen, Finanzierung des Kirchenneubaus; Bauabrechnung 1760; «Bau-Rechnung über die Erneuerung der Kirche zu Stäfa... 1788», inkl. «Glockenrechnung» 1798/1800; «Rechnung über Verkaufs- und Einzugswesen wegen erneuerter und vermehrter Bestuhlung in der Kirche Stäfa» 1788/92 sowie «Baurechnung... wegen Reparierung der Bestuhlung» 1792/93; Fragment einer in 40 Versen vertonten «Trauergeschichte» betr. ein Schiffsunglück bei Stäfa 1764 mit Todesfolge für 18 Personen, verfasst von Hans Heinrich Homberger von Ottikon.

## III A Jahresrechnungen

«Kilchen-Rechnung zu Stefan» 1618; Zweijahresrechnungen des Kirchengutes 1659–1798 (wenige Lücken).

## IV A Bände

1a und 1b

Stillstandsprotokolle «1. Band» 1774–1787; «2. Band» 1787–1793.

## IV B 1a

Stillstandsprotokolle «3. Band» 1793–1814.

# Politische Gemeinde Stäfa

## I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1644: Urteilsspruch 1644 im Streit zwischen Schärermeister Ammann am Haselbach und dem Dorf Oetikon betr. Wasserbezug ab dem durch das Dorf Oetikon neu gefassten und erbauten Brunnen (Ammann ist bei Wassermangel oder Hochwasser im Haselbach Wasser für dessen Badstube zuzuführen, ausser donnerstags, weil dann am Oetiker Wochenmarkt der Wasserfluss nicht beeinträchtigt werden darf; Brunnengeld für Neuzuziehende; Busse bei Verschmutzung).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Vertrag 1732 betr. Bau des Schützenhauses; «Vergleichsbrief» 1733 zwischen dem Stillstand zu Hombrechtikon und der Gemeinde in der oberen Wacht betr. Einzugs- und Hintersässengeld sowie Armenversorgung im Grüt (nach Hombrechtikon kirchgenössige Angehörige der Gemeinde in der oberen Wacht Stäfa); Beschreibung 1740 der Marchen des Einsiedler Zehnten in der Eichwies in der Pfarrei Hombrechtikon; Kopie des Urbares 1746 betr. die Zehnten des Stifts Einsiedeln in den Gemeinden Stäfa, Hombrechtikon «und selbiger Enden»; «Ratserkenntnis zwischen der Kirche Hombrechtikon an einem, dann der Gemeinden Ober- und Unterwacht Stäfa am andern Teil betreffend die Bezahlung des Kirchenguldens nach Hombrechtikon, ... 1770»; Ratsbeschluss 1793 betr. Einschlags neuer Reben im urbanisierten Teil des Gemeinwerks der unteren Wacht Stäfa und betr. Verteilung von Gemeindeholz.

## II A Akten

darunter:

Metzordnung, Kornhaus und Kornmarkt zu Stäfa, Bürgerrecht, 17./18. Jh.; Feuerwehrrordnung 1755 der Gemeinde der oberen Wacht des Hofes Stäfa; Brunnenordnung 1761 der Gemeinde Oetikon; Akten der Ryffelstiftung 18. Jh. (inkl. Kopie der testamentarischen Stiftung 1745 durch das Ehepaar Untervogt Rudolf Ryffel).

## III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen der Gemeinde der oberen Wacht (ob dem Haselbach) 1663–1800 (mit Lücken); Rechnungen der Ryffelstiftung 1784–1787, 1797–1800.



**IV A Bände**

- 1  
Urbar über die der Kirche Stäfa zustehenden Zinsen, angelegt 1614 (inkl. Pfandbeschreibungen, Nachträge bis 19. Jh.).
- 2  
Inventar 1748 des Nachlasses von Untervogt Rudolf Ryffel zu Oberhausen (Ryffelstiftung).
- 3  
«Zins-Rodel aller Tragereien in dem Hof Stäfa um daselbstige Gefäll, welche dem fürstl. Gotteshaus Einsiedeln, der St.-Johannsen-Pfrund und der Kirche Ufenau gebühren, A° 1746.»
- 4  
Zwei Exemplare: «Abschrift der Zehnten-Bereinigung zu Stäfa und Hombrechtikon A°. 1746» (Zehntenurbar betr. die dem Kloster Einsiedeln zustehenden Zehnten).
- 5  
«Urbarium aller Weid-, Holz- und Einzugsbriefe, so auch aller anderen Urkunden, Urteilen, Schriften, welche in der Lade einer Ehrsamten Gemeind der unteren Wacht Stäfen verwahrlich aufbehalten werden»; im Jahr 1744 durch Landschreiber Hans Heinrich Billeter angelegter Kopiaiband. Kopien von 68 Rechtsdokumenten von 1477 (Einzugsordnung, Holz-, Flur- und Nutzungsordnung der eine Gemeinde bildenden Holzgenossen zu Oetikon, Oberhausen und Uelikon) bis 1741 (Weidgangstreit zwischen den Holz- und Weidgenossen in der unteren Wacht auf dem Berg sowie den Dörfern Oetikon und Oberhausen); umfassende Sammlung von Urkunden und Dokumenten nutzungsrechtlicher Art betr. die Gemeinde der 105 Wacht- und Holzgenossen der unteren Wacht des Hofes Stäfa.

*Privatwaldverband Unterwacht Stäfa*

(Archiv der Gemeinde der drei Dörfer Oetikon, Oberhausen und Uelikon). S. detailliertes Inventar des 2003 verstorbenen alt Stadtarchivars Paul Guyer, erstellt anlässlich der Deponierung des Archivs des Privatwaldverbands Unterwacht im Gemeindearchiv, 1982.

**I A Urkunden auf Pergament**

11 Urkunden 1477–1741: Obrigkeitliche Bestätigung 1477 der Bussenordnung der gemeinen Holzgenossen der Dörfer Oetikon, Oberhausen und Uelikon bei Holzfrevell; Bussenordnung bei Holzfrevell 1559; von den sog. «Dreiern» festgehaltener Gemeindebeschluss der drei Dörfer Oberhausen, Oetikon und Uelikon 1547 betr. Ernte der gemeindeeigenen Birnen, betr. Beschränkung von Weidevieh auf der Allmend (drei Haupt Vieh, zwei Kälber als ein Haupt gezählt) und betr. Austeilung von Holz; Urkunden betr. Wegrechte im Waldbereich 16. Jh.; Urkunden 1548, 1688 betr. Bau von neuen Häusern und entsprechenden Unstimmigkeiten in Bürgerrecht und Holznutzung; Einzugsbrief 1689 für die Gemeinde der drei Dörfer Oetikon, Oberhausen und Uelikon; Urteilsspruch 1689 in einem Wegrechtsstreit zwischen den 105 Genossen der unteren Wacht und einem Bürger im Langholz in der Gemeinde Oetwil; Urteilsspruch 1741 in Weidgangstreit (s. unter IV A 5, Gemeinde Stäfa).

**I B/II A Verträge auf Papier, Akten**

darunter:  
Kopie des Urteilsspruchs 1485 im Streit zwischen denen von Hombrechtikon einerseits und denen aus den drei Dörfern Oetikon, Uelikon und Oberhausen andererseits, alle im Hof Stäfa (Ausschluss von Hombrechtikoner Weidevieh von der Allmend der drei Dörfer); Ratsentscheid 1550 in einem Streit um Aufbrüche von Allmendland in der Gemeinde Stäfa mit Einkkerung von zwei Opponenten; «hochoberkeitlich erteilte Metzordnung der ehehaften Metzger zu Stäfa» 1660/1679; Dokumente betr. Verkauf 1688/89 der bis anhin den beiden Wachten zustehenden Metzgereigerechtigkeit; Dokumente mit Handänderungen von Waldstücken im Zusammenhang mit den 105 Holz- und Weidgenossen; Akten betr. Metzgereigerechtigkeit 18. Jh.; Akten zu flur-, bau- und nutzungsrechtlichen Belangen vor allem im Bereich der Gemeinde der drei Dörfer Oetikon, Oberhausen und Uelikon (z.B. Beschränkung 1740 des einst 75 Stück zählenden, nun auf 150 Stück angewachsenen Weideviehs auf der Allmend der Gemeinde der 105 Holz- und Weidgenossen); Rüge der Obervögte 1750 an der Gemeindeführung; Projektpapier 1792 betr. Aufteilung von Gemeinwerk und Waldung der 105 Holzgenossen zwecks Äufnung einer ertragsreichen Land- und Forstwirtschaft, mit Verzeichnis der Holzbesitzer.

**III A Jahresrechnungen**

Mehrjahresrechnungen der «Gemeinde [der 105 Holz- und Weidgenossen] der unteren Wacht unter dem Haselbach in der Vogtei Stäfa» 1657–1755.

**IV A Bände**

- 1a  
«Gemeindsprotokoll für die 105 Genossen der Unterwacht Stäfa» 1791–1824.

**Unsigniert**

Verzeichnis der Privatisierung bzw. der Aufteilung von Allmend und Wald an die 105 Genossen 1792/1800 (1792 erfolgten Rodung und Aufteilung des siedlungsnahen Allmendlandes am Südhang, 1800 die Aufteilung des als Wald belassenen oberen Teils; grundbuchmässige Beschreibung der Zuteilungen).

Pläne: Geometrischer Plan der Allmendverteilung 1793, von Feldmesser Heinrich Bosshard von Rümikon (inkl. Kopie 19. Jh.).

*Ehemalige Armengemeinde***III A Jahresrechnungen**

Mehrjahresrechnungen des Almosengutes der Kirche Stäfa 1757–1798.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uetikon am See

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1821: Durch zürcherisches Staatssiegel beglaubigte Abschrift 1821 des durch den Abt von Einsiedeln ebenfalls 1821 beurkundeten abgeschlossenen Loskaufs des Zehntens in den Kirchspielen Meilen und Uetikon (wie im Instrument des Klosters vermerkt, gehen diese Zehntenrechte auf eine Schenkung von Kaiser Otto des Jahres 965 zurück).

Urkunde 1563 (Nutzungen der Kapelle zu Uetikon) fehlt anlässlich der Inventarisierung 2003 und hat offensichtlich schon 1997 anlässlich der Neuordnung des Gemeindearchivs gefehlt.

### I B Verträge auf Papier

Auszug betr. Auskauf der Gemeinde Uetikon 1683 aus Kirche und Glocken, aus dem Kirchgemeindegut, aus einem Zehntenrecht, aus der Metz, aus Gemeinde- und Schulhaus sowie dem Almosengut von Meilen (mit einem Fünftel des oben genannten Gutes, d.h. 100 Gulden); vom Landsvogt von Wädenswil wegen gemeindeinterner Auseinandersetzung erlassene Ordnung betr. Zehntenrechnung und Wahlen in der Gemeinde Uetikon; Schuldbriefe 18. Jh. auf der Gemeinde Uetikon lastend.

### II A Akten

Umfassende Sammlung 1757–1796 ehegerichtlicher Akten und Korrespondenz zu Ehe- und Vaterschaftsbelangen der Uetikoner Kirchgemeindeangehörigen; Zuschriften 1755–1798 v.a. der Kanzlei Wädenswil an den Pfarrer zu Uetikon betr. Vergehen und Strafsachen der Uetikoner Kirchgemeindeangehörigen; Akten, Verzeichnisse 18. Jh. betr. Kirchenörter; Akten 1708 betr. Neuguss von zwei Glocken (Verding mit Johannes Füssli, Glockengiesser zu Zürich, Liste der entsprechend erhobenen Glockensteuer); vier Taufsprüche 1758–1763; durch den Stillstand 1760 erlassene «Brunst- und Feuer-Ordnung» (inkl. Abänderung 1779); Erwägungen 1763 des Stillstands zur Einführung des Abendmahls im Sitzen wie in anderen Gemeinden am Zürichsee (u.a. können damit die Einhaltung von Kleidervorschriften, das Einsammeln der Kirchensteuer und die Kontrolle nicht erwünschter Fremder besser gewährleistet werden); Stillstandsverordnung 1756 zu Hintersässen, «Tischgängern» und «sogen. Rastmägden»; «einige Gemeindeforderungen und Vorschriften für die Vorgesetzten der Pfarr Uetikon» 1751; Akten zum Pfrundeinkommen und -gut 18. Jh.

## Politische Gemeinde Uetikon am See

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1666–1689: Obrigkeitliche Bewilligung 1666 für die in der Herrschaft Wädenswil gelegene Gemeinde Uetikon zur Bildung einer eigenen Zielstätte für das ordentliche Schiessen unter Abtrennung von der Zielstätte Meilen und der Zusprache der Schützengabe von 1 Paar Hosen und 6 Wamse; obrigkeitlicher Urteilspruch 1671 im Streit zwi-

schen dem Schwarzfärber Bernhard Hulftegger im Langenbaum Uetikon, dem Schwarzfärberhandwerk der Stadt Zürich und den Vertretern der drei Gemeinden der Herrschaft Wädenswil, nämlich Wädenswil, Richterswil und Uetikon, betr. Ausüben des Schwarzfärberhandwerks im Langenbaum (die Schwarzfärber der Stadt Zürich müssen das Herrschaftsrecht der Landvogtei Wädenswil anerkennen, laut dem das Ausüben des Schwarzfärberhandwerks in der Herrschaft auch ausserhalb von Marktflecken gestattet ist, wie bereits in



*I A 3: Obrigkeitliche Bewilligung von 1689 zur Einrichtung einer Schmiedegerechtigkeit zu Uetikon. Im rechtlichen und monopolisierten gewerblichen Umfeld des rechten Zürichseeufers hätte die Bewilligung für eine solche Schmiedegerechtigkeit keine Chance gehabt. Uetikon jedoch gehörte der Herrschaft Wädenswil an, und die Obrigkeit war gehalten, hier das Wädenswiler Herrschaftsrecht, dass die Begründung von Schmiedegerechtigkeiten ermöglichte, zu schützen (ähnlich wie bei der Installierung des Schwarzfärberhandwerks 1671).*

Richterswil, und müssen entsprechend Hulftegger in die «Färbegesellschaft» aufnehmen); obrigkeitlicher Urteilspruch 1689 mit Anerkennung einer Schmiedegerechtigkeit zu Uetikon (in Erfüllung des Rechts der Herrschaft Wädenswil, zu der Uetikon gehört, wird die Schmiedegerechtigkeit gegen die vorgebrachten Bedenken der Schmiede zu Meilen, Männedorf, Küsnacht und Hirslanden bewilligt).

### I B Verträge auf Papier

Urteil 1730 mit Baubewilligung für ein «Süstli» an der Schiff- lände zu Uetikon; Urteile 18. Jh. betr. Privatrechte im Zusammenhang mit der Haab und Lände im Beysekel zu Uetikon.

### II A Akten

darunter:

Holzordnung 1678 für die Gemeinde Uetikon; «Verordnung» 1748 für das «Buchholz» zu Uetikon; «Holzwacht-Rodel» 1731 der Gemeinde Uetikon (Liste von Wachten wöchentlich zu je vier Mann zur Vermeidung von Holzdiebstahl); Akten 18. Jh. betr. Schiff- lände im Beysekel; «Accord» 1755/56 zwischen der Gemeinde Uetikon und Kupferschmied Wirz von Zürich betr. Konstruktion und Lieferung einer Feuerspritze für 350 Gul-

den; «Nachricht von wegen den Mitteln der Maria Blaterin, alt Weibel Jacob Leutholden sel. Witib in Uetikon, diesmal in Philadelphia» 1769; Akten 18. Jh. zu einzelnen Bürgerrechtsfällen.

### III A Jahresrechnungen

«Gemeind-Rechnungen» (Mehrjahresrechnungen) der Gemeinde Uetikon 1693–1795 (in den Rechnungen ist die für die Gemeindekasse gewinnbringende Zehntenbewirtschaftung durch die Gemeinde dokumentiert: Einzug und Ablieferung des dem Kloster Einsiedeln zustehenden Zehnten nach erfolgter Schätzung).

### IV A Bände

IV B 2.1

Waisenprotokoll 1796–1805.

*Ehemalige Armengemeinde Uetikon*

Rechnung 1759–1764 über das Armengut zu Uetikon.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zollikon

### II A Akten

(Verschiedene «Akten» 13. Jh. ff. als Kopien von Pfarrei und Kirchgemeinde Zollikon betreffenden Dokumenten des Staatsarchivs Zürich werden hier nicht spezifiziert).

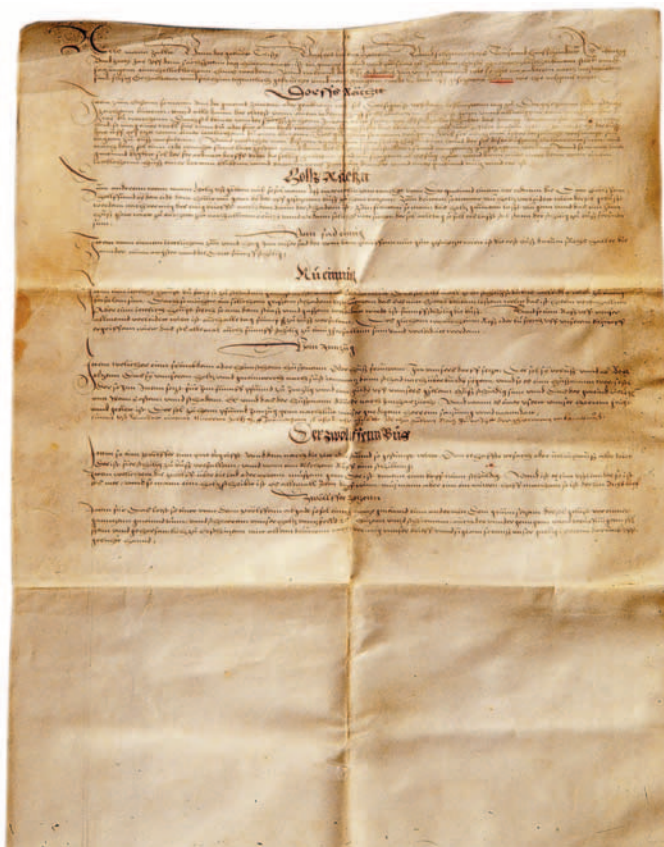
darunter:

Originales pfarramtliches Verzeichnis der 1582 an der Pest Verstorbenen zu Zollikon («Alls man zalt 1582 Jaar sind uss der Gmeind Zollikon an der Pestilentz dise nachgeschribne Personen gestorben, jung und alt, und fieng an am 16. Jenner und weret biss uff den 19. Aprelen»: Total 54 Verstorbene, wovon mehr als die Hälfte während zweier Wochen im Februar; spezielle Erwähnung des ersten weiblichen Todesopfers); Korrespondenz, Akten betr. Einkünfte der Pfarrpfrund 17./18. Jh.; Notiz 1653 von Pfarrer Brunner zu Zollikon wegen «einer Unordnung ... zu Zollikon an den H. Hohen Fästen»: Ein grosser Teil der Frauen und Kinder würde an diesen Tagen, insbesondere am Pfingstmontag, statt Gottesdienst, Abendmahl und Katechieunterricht zu besuchen, mit Anken, Ziger, Milch usw. (wohl zwecks Verkaufs) der Stadt «zulaufen», was zu unterbinden sei; Akten 17./18. Jh. betr. Sigristendienst (inkl. Namensverzeichnis der amtierenden Sigristen 1582–1754); Erkenntnis des Rates 1709 betr. den eigenmächtigen Kauf und Verkauf von als Pfarrhäusern genutzten Liegenschaften durch den Zollikoner Pfarrer (inkl. Zusage eines Stückes Wiese zur Haltung einer Kuh); Akten, Erlasse 18. Jh. vorgesetzter Instanzen (Obervogtei Küsnacht, städtische Obrigkeit) betr. Kirchenordnung und Sittenzucht allgemein sowie polizeiliche und Strafakten insbesondere zu Einwohnern von Zollikon; umfassende Sammlung von Akten 18. Jh. ehegerichtlicher Herkunft zu Ehe- und Vaterschaftsbelangen von Einwohnern der Kirchgemeinde Zollikon.

## Politische Gemeinde Zollikon

### I A Urkunden auf Pergament

50 Urkunden und Pergamentrödel 1368–1842; darunter: Urkunde des Grossmünsterpropstes 1368 mit Bestätigung der bisher von der «Gebursami» zu Zollikon bezahlten Geldpauschale für den kleinen Zehnten (auf Ansuchen der Gemeinde Zollikon zusätzliche Vidimierung dieser Urkunde im Jahr 1690, da sie wegen Alters nicht mehr lesbar und im Siegel überall zerbrochen sei); Kaufbrief 1403 betr. Kauf von 8 Jucharten Ackerland durch die «Gebursami gemeinlich» zu Zollikon; «dis ist der brieff zwiscent deren von goltbach und uns von zollicon der zünung halb, 1410» (Bestätigung des Allmendcharakters aneinander angrenzender Güter der beiden Dorfgemeinden, auf denen keine Reben gepflanzt werden dürfen, Zäunungs- und Unterhaltungspflicht des Flurgatters für Goldbach, Wegrecht für Zollikon); Vertrag 1412 zwischen den Dorfleuten zu Zollikon im Oberdorf bei der



I A 48: Gemeindeordnung 1572. Die «ganze Gemeinde und Bauernsamen zu Zollikon» gibt sich eine Gemeinde- und Bussenordnung.

Unter dem Titel «Dorfsrecht» wird insbesondere die Fronarbeit für die notwendigen Gemeindefürsorgearbeiten für Zäunen und Graben (Unterhalt der gemeinschaftlich genutzten Flurbereiche) geregelt. Pro zwei Kühe musste ein Mann ins Gemeinwerk gehen; unter 16-Jährige sollten nicht für das Gemeinwerk verwendet werden, und wenn es sich trotzdem schickt, wird deren Arbeit lediglich für den Nennwert des Besitzes einer Kuh oder eines Kalbs gezählt. Im Weiteren wird die Bussenordnung bei Versäumnis oder unkorrekter Handhabung festgelegt (Einzug der Bussen wachenweise), ebenso das Prozedere zur Einberufung einer Gemeindeversammlung durch den «Dorfdorner». Unter den weiteren Titeln «Holzrecht», «Vom Fad einig», «Kuhreinigung», «Vom Inzug», «Der Zwölfen Buss» und «Zwölfen zu setzen» erscheint eine Vielfalt ortsspezifischer Bestimmungen einer spätmittelalterlich geprägten Gemeindeorganisation.

Kirche und Jacob Kienast von Zollikon betr. Wegrecht für den Transport von Holz, Heu, Mist durch die Güter Kienast's, ausgehandelt unter Mitwirkung der «Zwölfer» des Dorfes Zollikon; Kaufbrief 1412 betr. Verkauf von an das Zollikoner Gemeinwerk angrenzendem Wiesland durch das Kloster Rüti an die «Dorflüt gemeinlich» zu Zollikon; Urteilsspruch 1434 von Vogt und Zwölfen zu Zollikon in einem Streit um Wegrechte und um die Benützung des Baches für Wässerung zwischen einem Zürcher Bürger und den Bewohnern im «kleinen Dorf» zu Zollikon «nid der Kirche»; Kaufurkunde 1444 mit Nennung von anstossenden Gütern des Ritters Götz Escher zu Zollikon; Beurkundung 1481 von Äbtissin Anna von Zürich betr. Kauf eines Zinses ab dem in einem Einfang gelegenen (Wein-)Gut Windegk durch die Kirchmeier von Zollikon zuhanden der Frühmesspfrund zu Zollikon; Urkunde des Vogtes zu Küsnacht 1493 mit einem privaten Zinskaufgeschäft (Unterpfand ein und ein halber «Gertel» Holz im Zollikerberg); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1517 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und dem Tegenhart von Zollikon betr. Nutzung der Tegermos-Wiese nach der Heuernte als gemeine Weide (inkl. interessanter Flurnamenstreit mit Umbenennung dieses Flurbezirkes in Oberswingruob); Zinskauf 1542 durch die Kirche Zollikon; zwei Urkunden 1546 mit Grundpfandbereinigungen von der Gemeinde Zollikon zustehenden Zinsbriefen der Jahre 1437 und 1460; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1552 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und fünf Bewohnern zu Flün um Weiderechte (die «Fluonerer» dürfen weiterhin an den Strassen unterhalb des Dorfes Zollikon ihr Vieh weiden lassen, haben jedoch ihr Vieh zu «spannen» oder an Hälsigen zu führen und sich der Bussenordnung der Gemeinde Zollikon zu unterziehen); «Susserbrief» 1560 (Kompromisspruch zwischen dem Grossmünsterstift als Zehntenherrn zu Zollikon und der Gemeinde Zollikon betr. geordnet-korrekte Abgabe des Weinzehntens und Abschaffung des übermässigen Sausertrinkens von Einheimischen und Auswärtigen bei Stangen- und anderen Knechten zur Zeit der Ernte und der Zehntenabgabe, inkl. neu Abgabe einer Pauschale von 7 Eimern Traubenmost an die Gemeinde); Vidimus 1585 betr. durch das Kloster Oetenbach 1408 an die gemeine Bursame zu Zollikon verliehene Güter zu Witellikon; Bestätigung 1586 des Obervogts betr. Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon des aus dem Savoyerland stammenden, in Zollikon aufgewachsenen und verheirateten Peter Glog; Gemeinde- und Bussenordnung 1572 («Dorfs Recht», «Holz-Recht», «Kuh-Einung», «Vom Inzug», «Der Zwölfen Buss», «Zwölfer zu setzen»); «Streitbrief mit den Bergleuten» 1591: Urteilsspruch der Obervögte im Streit zwischen den Dorf- und Gemeindeleuten zu Zollikon und den Bergleuten zu Zumikon (ursprünglich gemeinsame Gemeinde; Auskauf nun der Bergleute von allen Rechten an der Kriegskasse, an der Allmendnutzung und am Mitbezug des Sausers des Grossmünsters mit einem Gültbrief von 100 lib. Geld und 20 lib. in bar; Führen des Gesellenhauses und Wahl des dortigen Hausmeisters weiterhin gemeinsam; weiterhin gemeinsame Kirchgenossen); Vergleich 1603 zwischen den im Zollikoner Kleindorf wohnhaften Baumann und der Gemeinde Zollikon um Allmendnutzung (die Baumann haben zu Goldbach am See ein Gut gekauft und ihren dortigen Allmendnutzen verpachtet; nun verfüttern sie das in Goldbach erwirtschaftete Gras und Heu in Zollikon und erheben entsprechend ihrem mittels Goldbacher Futters in Zollikon gehaltenen Viehstand in Zollikon Anspruch auf Nutzung der

Zollikoner Allmend); «Einung wegen des unteren Brunnens zu Zollikon im Oberdorf» 1626 (Verpflichtungsurkunde von vier Einwohnern im Oberdorf, welche von ihren Nachbarn im obersten Dorf ein Brunnenrecht erhalten haben, ihren Brunnen ohne Beschwerde der Holzgenossen und der Gemeinde von Zollikon zu unterhalten und insbesondere hohe Bussen beim unerlaubten Bezug von Teuchelholz zu entrichten); Urteilsspruch 1648 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und den Gemeinden am Zollikerberg zu Zumikon, Waltikon, Gössikon, Kulenbrunnen, Senn- und Wylhof betr. Ansprüche der Letzteren am Gemeindegut von Zollikon (nachdem der 1591 erstellte Auskaufbrief anlässlich eines 1647 ausgehandelten Vergleichs nicht mehr im Bewusstsein gewesen, nun aber zum Vorschein gekommen ist, wird dieser Vergleich neu ausgehandelt: Zollikon kauft die Berggemeinden mit 305 Pfund in Schuldbriefen von deren Anteilhabe am Gesellenhaus und an 2 Gerteln Holz usw. aus); «Spruchbrief um das Wuhr am Bachtobel vor dem Dorf Zollikon... 1662» (die Gemeinde stellt das Material zum Unterhalt der Wuhr); «Metzgbrief» 1669 (Ratsurkunde mit Regelung der Metzgereiverhältnisse zu Zollikon; nachdem die Metzger zu Küsnacht und Zollikon den Stadtmetzgern mittels Fleischhandels auch in der Stadt Schaden zugefügt haben, wird bestimmt, dass die Zollikoner Gemeindegemeinschaft, welche auch durch Küsnachter versehen worden war, künftig nur noch einem ehrlichen Gemeindegemeinschaften von Zollikon bzw. bis Jahresende zu einem Jahreszins von 15 Gulden einem städtischen Metzger verpachtet werden soll); «Kauf-Vergleich um das Schützenhaus zu Küsnacht 1671» (Verkauf des obrigkeitlichen Schützenhauses in Küsnacht am See an einen Privaten, welcher das Schiessen der Schützengesellschaft der vier Gemeinden Küsnacht, Zollikon, Herrliberg und Erlenbach weiterhin zu gewährleisten hat); «Zielschaft-Brief» 1673 (obrigkeitliche Bewilligung für Zollikon, eine von Küsnacht unabhängige Schützengesellschaft mit eigener Zielstätte zu bilden, inkl. Bestimmung der obrigkeitlichen Schützengabe von 12 Wams und 1 Paar Hosen); Einzugsbrief für die Gemeinde Zollikon 1679; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1709 mit Schutz der Privilegien der klagenden städtischen Bäckermeister gegen die Konkurrenz aus Zollikon (es ist nur dem Pächter des Gesellenhauses zu Zollikon erlaubt, Brot in bestimmten Mengen für die armen Gemeindegemeinschaften zu backen und zu verkaufen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1738 im Streit zwischen den Inhabern und Besitzern der ehehaften Metzgereigerechtigkeiten an beiden Seiten des Sees, den städtischen Weiss- und Rotgerbern und den Gerbern am Zürichsee mit Bestätigung des Rechts für die Landmetzger, wie bisher rohe Schaf- und Ziegenfelle an fremde Kaufleute zu verkaufen (mit gewissen Vorkaufsrechten für die heimischen Gerber); Zehntenloskaufs-Instrument 1841/42 (Loskauf des Weinzehntens des Grossmünsterstifts); Rödel: Zinsrodel der Kirchmeier zu Zollikon über den dem Kloster Einsiedeln jährlich auf Martini zu entrichtenden Kernenzins, undatiert, 15. Jh.; Erneuerung dieses Rodels 1520; zwei Rödel 1652 und 1698 zum Bezug des kleinen Zehntens durch die Gemeinde Zollikon (zuhanden der Pauschale für das Grossmünster).

## II A Akten

darunter:

Chirograph 1541 mit Vereinbarung zwischen denen von Zollikon im Kilchhof und denen im Kleindörfli Zollikon betr. Errichtung eines Brunnens vor dem Gesellenhaus; Chiro-

graph 1582 mit Verding der Gemeinde Zollikon mit den Zürcher Glockengiessern Peter und Cunrat Füssli zum Giesesen von zwei Glocken; Schuldbriefe 1597–18. Jh. gegenüber der Gemeinde Zollikon; obrigkeitliche Beschlüsse 17. Jh. mit Abweisung von Begehren für das Wirten in Zollikon; baurechtliche Angelegenheiten (so betr. einen zu nahe dem Gemeindehaus und der Kirche gebauten Schweinestall 1636/38); wasser- und brunnenrechtliche Regelungen 18. Jh.; Einwohner- und Bürgerrechtswesen 18. Jh.; Bauakten Kirche und Gemeindehaus 18. Jh.; Ankündigung 1757 der Obervögte zur «Dreierwahl» eines neuen Untervogts nach dem Dienstagsgottesdienst; Verpflichtung 1773 für die Gemeinde Zumikon, nebst der Gemeinde Zollikon einen Viertel an den Unterhalt der Hochwacht auf dem Zürichberg zu leisten; Akten zum Schulwesen 18. Jh.

#### IV A Bände

- 1: Dreiteiliges Urbar, verfasst an der jungen Fastnacht 1557:
- a) Urbar der Gemeinde Zollikon, angelegt 1557; Vorwort: «Item die 12 geschwornenn von zolicken sind mit ein anderenn überein komenn und hand einen nüwenn urbann [sic!] gemacht, den hand sy us dem altenn abgeschribenn, namlich mit dem altenn bruch und harkomenn, wer ettwas darin schriben ladt, der sol inen ein kopff win an ale [ohne jede] widerred gäbenn ... 1557» (Schuldner der Gemeinde, welche ihre Schuld im Gemeindeurbar verzeichnen lassen müssen, sind also schuldig, pro Eintrag den Zwölfern Wein zu spendieren; Eintrag der einzelnen der Gemeinde zustehenden Schuldposten und der entsprechenden Aktivzinsen mit Beschreibung der Unterpfande, Nachträge bis 18. Jh.).
  - b) «Des Kapelis [Kapelle] zu trichtennhussenn und zumickenn Urben im 1557 Jar», inkl. Aktivposten und -zinsen für die Kirche Zollikon, Nachträge bis 18. Jh.
  - c) «Der armenn lüttenn urbenn im 1557 Jahr» (Aktivposten und -zinsen für das Armengut zu Zollikon, Nachträge bis ca. 1680).



II A 4: In mittelalterliches Textfragment eingebundener «Holzrolle» 1622. Aufgeschlagen: Verzeichnis der «Kilchhöfler» mit ihrem Besitz an «Gertern» in den Hölzern «Berg», «Otisberg», «Venn» und «Breitbirch».

## Holzcorporation Zollikon

### I A Urkunden auf Pergament

Ursprünglich 35 Urkunden 1330–1793; zwischen 1907 und 1928 sind die Urkunden I A 1–5 (1330–1416) und I A 7 (1489) in Abgang gekommen. Von der Urkunde I A 1 (1330) ist eine Fotografie im Staatsarchiv vorhanden, sie ist gedruckt im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich Bd. XI, Nr. 4281 (Überlieferung auch in Form eines Vidimus des Jahres 1552 in Urkunde I A 18).

Abschriften aller Urkunden sind in einem 1831 angelegten Abschriftenband (Signatur IV B 6) vorhanden.

Der Verlust der ältesten Urkunden ist unter anderem insofern bedauerlich, als in der ersten Urkunde von 1330 sehr früh auf heutigem Kantonsgebiet eine Gemeinde als eigenständig handelnde Rechtspersönlichkeit belegt ist.

Urkunde 1330 der «Dorfleute und der Gebursami gemeinlich von Zollikon» mit Beurkundung der Wahl von 12 namentlich aufgeführten Männern, welche die Hölzer, genannt der Berg bei Zollikon, Otisberg und am Gebreitengebirge, vor Schaden bewahren sollen und Verkäufe von Anteilen dieser

Hölzer an ausserhalb von Zollikon Wohnende zu verhüten haben (inkl. Wahlordnung bei Ableben eines Zwölfers; in Ermangelung eines eigenen Siegels der Dorfgemeinde siegelt Vogt Gottfried Müllner); obrigkeitlich erfolgte Vidimierung 1552 der Urkunde 1330, da am Original das Siegel abgefallen sei; obrigkeitliche Bestätigung 1359 der Urkunde 1330, zusätzlich mit Beschränkung der Besitzanteile (höchs-

tens 6 «Gerter» pro Besitzer); Kaufbriefe 1384, 1406, 1528, 1531, 1587 und Tauschbrief 1416 mit Kauf und Tausch von Holzanteilen und Land durch die «Gebursami» bzw. Gemeinde von Zollikon; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1473 im Streit zwischen den drei Gemeinden in den Dörfern zu Zollikon (oberes Dorf, niederer Dorf beim Brunnen und kleines Dörfli) einerseits und Hans Lochmann sowie Bewohnern im Gugger und Nachbarn andererseits betr. Dorfherde (die zweite Partei muss ihr Vieh aktiv dem Gemeindegewirt zur Weide zuführen bzw. kann nicht erwarten, dass es bei ihren Häusern übernommen wird); Urteilsspruch 1489 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und den 12 Geschworenen zu Zollikon mit Ausserkraftsetzung eines durch die Zwölfer ohne Wissen der Gemeinde erwirkten obrigkeitlichen Rechtsinstruments usw. sowie mit Einsetzung von drei Männern durch die Gemeinde zwecks Beistands für die Zwölfer bei der Ausgabe der Holzschläge; auf Ersuchen der Gemeinde Zollikon durch die Obrigkeit erteilte «Einung» 1506 bezüglich eines Holzes hinter dem Sennhof mit Bussenordnung bei Holzfrevel (z.B. durch die «Särlen» schlagenden Bergleute) und darüber hinaus mit Bestimmungen zur Bussenordnung im Forstbereich allgemein und zum Gemeinwerk überhaupt (Unterhaltsarbeiten bezüglich Wäldern, Fluren, Allmenden, Strassen, Wassergräben) sowie mit der Festlegung eines Einzuggeldes für Zuziehende; 1519 angelegter Holzrodel (Verzeichnis der Besitzer von Holzanteilen und ihres Besitzes in sog. «Gertern» und Vierlingen: total 115 Gerter im Berg, 83 im Otlisberg, 83 ¼ im Breitenbirch und 71 ½ im Gfenn; inkl. Nachträge 16. Jh. und inkl. Verzeichnis 1572 der Anteile der «Holzhöfe»); weitere Holzrödel 1526 und 1583 spezifisch je für das Holz hinter dem Sennholz; obrigkeitlich erlassener «Breitt Birch Weid Brieff» 1528 (Weiderechte eines Privaten im Verhältnis zur Gemeinde Zollikon); obrigkeitlich erlassene Urkunden 1529, 1531, 1600, 1660, 1691 mit Klärungen bezüglich gemeiner Weiderechte; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1545, wonach gemäss Urkunde 1359 der an einen auswärtigen (ausserhalb des Zollikoner «Etters») in Witellikon Wohnhaften erfolgte Verkauf von Holz ungültig ist; auf Bitte der Gemeinde Zollikon obrigkeitlich ausgestellte «Einung» 1556 mit Bussenordnung bei Holzfrevel (Lesen von dürrem Holz erlaubt) und mit Bussenordnung für Pferde, Kühe und Kälber, die über das erlaubte Mass hinaus auf die Stoffelweide und Allmend getrieben werden; Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen den Lehenleuten des Klosters Oetenbach zu Witellikon und der Gemeinde Zollikon um Weiderechte auf den Allmenden der Gemeinde Zollikon; Urkunden 1560 betr. Bezug von Teucheln eines privaten Brunnenbesitzers von der Gemeinde Zollikon und 1571 betr. Nutzung der gemeindeeigenen Lehmgrube; «Vereinigung» 1647 der Holzgenossen zu Zollikon (Regelung betr. Nutzung und Rechte durch ausserhalb des Dorfes wohnhafte Holzgenossen); «Auszug aus der Holzgenossen zu Zollikon Holzeinung und darum habenden Gewahrsamen und Freiheitsbriefen» (undatiert, 17. Jh., Auszüge aus den wichtigsten Rechtstiteln 1330–1647); «Trottenbrief» 1648 (obrigkeitlicher Urteilsspruch, wonach u. a. gewissen äusseren Holzgenossen im Riesbach und im Seefeld kein Holz für Trottbäume und Bauzwecke verabfolgt werden darf); «Brunnenbrief» 1727 (Urkunde mit Bestimmung des Bezugs von Holz für die fünf Dorfbrunnen in Zollikon aus dem Gemeinewald oder dem Wald der Holzgenossen).

## II A Akten

darunter:

«Holzrodel» 1622 (total je gut 109 «Gerter» im Berg, 81 im Otlisberg, 80 im Gfenn und 75 im Breitbirch); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1622 im Streit zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit der Gemeindegewirten zu Zollikon betr. die Nachtweide des Viehs (Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung für die Einführung der Nachtweide, welche das Vieh vor Hitze und Fliegen schützt und am Zürichsee an manchen Orten üblich sei, wird aus gemeinrechtlichen Erwägungen gegen eine Minderheit geschützt, welche wegen der Gefahren der Nachtweide die Tagweide beibehalten möchte); Akten 1704, 1726 im Streit zwischen denen von Zollikon und denen von Goldbach betr. Lieferung von Holz zum Unterhalt der Brücke zwischen den Allmenden der beiden Parteien; verschiedene Entscheide, Akten 18. Jh. zu Nutzungsrechten der «äusseren» Holzgenossen im Verhältnis zu den Holzgenossen in der Gemeinde; verschiedene obligationen-, güter- und flurrechtliche Akten 18. Jh.

## IV A Bände

1a

«Urbarium über der Holzgenossen einer ehrsamten Gemeind Zollikon zustehende Hölzer im Berg, Otlisberg, Gfänn und Breitbirch genannt, wie solche dieser Zeit genutzt werden. ... 1749», inkl. Bereinigung 1780 (inhaltlich wie die «Holzrödel» unter Urkunden I A 16. Jh. und Akten II A 1622).

1b

«Urbarium ...» 1757, Bereinigung von IV A 1a, inkl. erneute Bereinigung 1780.

1c

«Urbar über die Hölzer im Sänn-Holtz, benannt Eyni-Spüel ... hinter dem Sännhof gelegen ... 1757.»

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zumikon

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1518–1694: Schuldbrief 1518 eines Ebmatinger Bürgers gegenüber dem Kirchengut Zollikon (Beschreibung des Unterpfands in Ebmatingen); durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich auf Ersuchen der Gemeinden Zumikon und Trichtenhausen hin erneuerte und bekräftigte Bussenordnung 1533 bei Vergehen in deren Wald und Feld (Beschreibung einzelner Arten von Waldfrevel von der Eiche, Tanne, Buche bis hin zu den «Schygstecken» und «Zwystöcken»; Gewährleistung des freien Bachlaufes bei Busse; Busse bei Schädigung von Korn, Hafer, Roggen, Weizen, Gerste zur Zeit der Kirschenreife und bei Obstfrevel); Urteilsspruch 1568 im Streit zwischen Heini Fenner von Itznach einerseits und den Inhabern der drei Höfe zu «Summingen» (Zumikon), der drei Höfe zu Waltikon sowie des Hofes Gössikon betr. die Nutzung des gemeinen Weidgangs im Holz, genannt der Wassberg (Regelung nach Massgabe der Anzahl der aufzutreibenden Kälber, inkl. teilweise Verflechtung mit der Stoffelweide und dem Dreizelgenturnus;

zur Weide zugelassen sind nur Kälber im Alter bis zu einem Jahr); «Kauf- und Fertigungsbrief» 1629 (Verkauf eines Hofes zu Gössikon um 1950 Gulden, Nennung der Verkäufer und Käufer, der Fluren und Anstösse); «Spruchbrief betreffende die Gmeind Sumigken, Gössigken und Waltigken wegen ihres Weidgangs» 1652 (komplizierte Regelung flur- und weidrechtlicher Art, inkl. gemeinsames Holz im Wassberg und Verkoppelung mit dem Dreizelgensystem und eingeschlossenen Gütern von 13 Personen, inkl. von Zollikon); Einzugsbrief 1694 für die «gemeinen Einsässen der Höfe zu Zumikon, Waltikon, Gössikon und Trichtenhausen» (Erhöhung der Einzugs gelder gegenüber dem Einzugsbrief von 1594, also vor 100 Jahren).

## II A Akten

darunter:

Zusammenstellung 1848 zur Geschichte der Kirche Zumikon 1271–1848; Kopie des Donationsbriefs 1640 von Pfarrer Breitinger um einen Zins von jährlich 1 Mütt Kernen an die Kirche Zumikon; beglaubigte Kopie des Donationsbriefs 1724 des Artilleriemajors Heinrich Werdmüller: Schenkung von 1000 Gulden an die Fialkirche Zumikon zur Intensivierung von Predigt und Seelsorge (Umwandlung des Kapitalertrags auf eine dem Studentenamt des Grossmünsters verschriebene jährliche Abgabe von 4 Mütt Kernen, 3 Eimern Wein und 40 lib. Geld an die Pfrund Zumikon); originales «Urbar» 1662 betr. die Einkünfte (an Zinsen) der Kirche Zumikon; Akten 18. Jh. betr. Zugehörigkeit einzelner Haushalte zur Kirchgemeinde Zumikon und zur Beitragspflicht von Haushalten auf dem Zolliker- und Küsnachterberg an den Kirchenneubau von 1728 und den Unterhalt der Kirche Zumikon überhaupt, inkl. Hinweis auf die Sanierung des Kirchengebäudes 1597; undatierte Kopie eines Gesuchs um 1770/80 zum Kauf eines Hauses zur Einrichtung eines Pfarrhauses zu Zumikon (bis anhin wurde die Gemeinde von Zürich her versorgt, was dem jeweiligen Pfarrer jeweils zwei Stunden Weg kostete); Akten 1771 betreffend die von Glockengiesser Moritz Füssli von Zürich vorgenommene «Wiederherstellung» der gespaltenen «grossen» Kirchenglocke zu Zumikon, inkl. Liste zur entsprechend erhobenen Steuer.

## III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Steuergutes 1753–1797 der Gemeinde Zumikon (an den kirchlichen Festtagen eingezogene Kirchensteuer, Ausgaben für Abendmahlwein, Arme, Kranke, Schullöhne); Rechnung 1749/50 des Kirchen- und Steuergutes der Gemeinde Zumikon; Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes zu Zumikon 1753–1796.

# Politische Gemeinde Zumikon

## II A Akten

Beschlüsse 1716/1717 betr. Entrichtung von Einzugs geld für zwei Neuzuziehende (nebst Leistung des üblichen «Abendtrunks» von 1 Mass Wein, ½ Brot und 1 Vierling Käse pro Bürger durch die Neuzuziehenden); Aufruf 1757 der Obervögte an die stimmberechtigten Bürger von Zumikon und Zollikerberg zur Bestimmung eines Dreivorschlags für die vakant gewordene Untervogtstelle; Schreiben 1763 der Kanz-

lei Zollikon wegen Ausbruchs der Schweinepest; Urteilspruch der Obervögte 1775 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und der Gemeinde Zumikon mit den «übrigen Bergleuten» mit Festlegung eines Grenzpunktes zwischen den beiden Gemeinden (wegen Unterhaltungspflicht der neu angelegten Bergstrasse wollte jede Gemeinde ihren Grenzbann etwas kleiner definiert haben); Bittschreiben 1776 der Gemeinde Zumikon an die Obrigkeit um Erteilung eines eigentlichen Einzugsbriefes (vor etwa 100 Jahren hätte sich Zumikon von Zollikon abgetrennt; bis anhin hätten Neuzuzüger lediglich nur wenig Geld, den obligaten Feuerkübel, eine Schützengabe und den Abendtrunk aufbringen müssen); Aktennotiz 1786 der Obervögte betr. jährlich fixe Zuwendungen aus dem Amt Küsnacht an die Hebamme von Zumikon (wegen «bekannter Armut in der dortigen Gemeinde» würde die Hebamme nur ungenügend bezahlt); Abrechnung 1788 betr. Feuerspritze (Verzeichnis der Beiträge der einzelnen Bürger an die neue Feuerspritze und das neue Spritzenhaus in Geld und Bauholz).

## III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen über die Verwaltung des Gemeindegutes 1747–1796 (mit wenigen Lücken); Rechnungen um die Verwaltung des (Armen-)Steuergutes der Gemeinde Zumikon 1753–1797 (mit wenigen Lücken).



III B: Ausschnitt der Zumiker Gemeindegerechnung von April 1798 bis Martini 1799: Mit insgesamt 2703 Pfund Ausgaben in den ersten 20 Monaten der Revolution war praktisch das gesamte bescheidene Gemeindegut des Ancien Regime aufgebraucht. «Furen», also Fuhren, Transporte für die fränkischen und helvetischen Truppen, machten den Löwenanteil aus; hier etwa auch 184 Pfund «für 6 Tage 15 Mann an der Schantz zu Dietikon», also Ausgaben an Arbeitslöhnen für Dorfbürger, welche die Gemeinde zwangsweise für Arbeiten am Befestigungswerk im Limmattal zu stellen hatte.

